

## Vorbemerkung

Seit den dramatischen Einbrüchen bei der Gewerbesteuer im Jahr 2024 ist die Stadt Leverkusen verpflichtet, nach § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beschlussfassung zum Haushalt 2025 in der Sitzung des Rates am 27.10.2025, siehe Vorlage Nr. 2025/3235. Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurde das offizielle Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln (BRK) eingeleitet, nachdem alle angeforderten Unterlagen aufbereitet und übermittelt werden konnten. Basis dieses Genehmigungsverfahrens bildete das vom Rat beschlossene HSK bis 2040, mit dem die Verwaltung den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich darstellen konnte. Mit Schreiben vom 10.02.2026 hat die BRK die Genehmigung nach § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 76 GO NRW verweigert, da bei der über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren fortdauernden Anhäufung von Fehlbeträgen mit einhergehender Überschuldung von rd. 2 Milliarden € im Jahr 2040 ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben gesichert ist.

Dieser Vorbericht spiegelt grundsätzlich den Stand bis zur 14. KW 2026 wider. An einigen Stellen wird auf aktuellere Informationen zurückgegriffen, wenn sie relevante Themen betreffen. Alle weiteren fiskalischen Veränderungen nach der Einbringung dieses Entwurfs am 18.05.2026 (Vorlage Nr. 2026/0299) werden in gewohnter Weise über investive und konsumtive Veränderungslisten aufgenommen und fließen somit in die Unterlagen ein, auf deren Basis der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 13.07.2026 über den Haushalt der Stadt Leverkusen mit der Vorlage Nr. 2026/0300 entscheiden soll. Alle entsprechenden Informationen können im Internet auf der Seite der Stadtverwaltung Leverkusen (Rathaus & Service, Stadtpolitik, Ratsinformationssystem) unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten der Sitzungen am 18.05. und 13.07.2026 aufgerufen werden.

## SessionNet | Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen

Zum aufgestellten HSK wird an dieser Stelle auf die Ausführungen ab Seite 8 des Vorberichts verwiesen.

Die Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 gem. § 95 Abs. 5 GO NRW erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 15.12.2025 mit der Vorlage Nr. 2025/0119. Auf Grund von verwaltungsinternen Verzögerungen ist die Beschlussfassung gem. § 96 GO NRW bisher noch nicht erfolgt. Daher wurde für die Erstellung dieses Vorberichts inklusive aller Anlagen von einem Fehlbetrag 2024 von ca. 282,3 Mio. € und einem verbleibenden Eigenkapital von ca. 46,8 Mio. € ausgegangen. Diese Werte entsprechen der vorgenannten Vorlage Nr. 2025/0119 und spiegeln sich in den jeweiligen Ausführungen und Diagrammen zum Haushalt 2026 wider. Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 wird derzeit durch den FB Finanzen erstellt.

Das vorliegende Zahlenwerk beruht auf den Unterlagen, die dem Verwaltungsvorstand zuletzt am 14.04.2026 vorgestellt wurden und auf dessen Basis der Fachbereich Finanzen final den Auftrag erhielt, die Beratungsunterlagen für die Einbringung in den Rat der Stadt Leverkusen am 18.05.2026 mit der Vorlage Nr. 2026/0299 zu erstellen.

Der vorliegende Entwurf basiert zusammenfassend auf folgenden Informationen:

- Alle Rückmeldungen/Mittelanmeldungen bis Mitte Februar 2026
- Beinhaltet die aktuellen Hebesätze GrdSt A und B gem. Vorlage Nr. 2026/0168
- Beinhaltet den aktuellen Bescheid vom 23.01.2026 zum GFG 2026
- Beinhaltet die aktuelle 169. Steuerschätzung vom Oktober 2025
- Beinhaltet die aktuellen LV-Umlage-Sätze 2026 – 2029
- Beinhaltet die aktuelle Berechnung des Finanzausgleiches
- Beinhaltet die Auswirkungen des Jahresabschlusses 2024 (und teilweise die des JA 2025)
- Beinhaltet die Fortschreibung der HSK-Maßnahmen aus dem Haushaltsbeschluss vom 27.10.2025, siehe Vorlage Nr. 2025/3235

#### **Wichtiger Hinweis zur Abbildung des Jahresergebnisses 2024 in den Teilproduktansichten:**

Zur Erstellung dieses Entwurfs der Beratungsunterlagen zum Haushalt 2026 ff. musste die Umsetzung der internen Leistungserrechnung (Verrechnung und Verteilung) der Ist-Ergebnisse für den Jahresabschluss 2024 unterbrochen werden und wurde daher nicht abgeschlossen. Die fehlende Verrechnung bzw. Verteilung hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2024. Jedoch enthalten die Teilpläne auf Produktbereichs- und -gruppenebene nicht die korrekten Teilergebnisse 2024. Daher enthält dieser Entwurf auch den Produktbereich PN99 mit den nicht verteilten Ergebnissen aus dem Jahresabschluss 2024.

Die Verrechnung und Verteilung der internen Leistungsverrechnung für die Planansätze 2026 – 2029 ist komplett erfolgt, die einzelnen Produktbereichs- und -gruppenebenen beinhalten somit sowohl die originären Planansätze als auch die Leistungsbeziehungen aus der internen Verrechnung.

Nach § 7 Kommunal-Haushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der u. a.

- einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes gibt,
- die Entwicklung und aktuelle Lage der Gemeinde darstellt,
- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die Folgejahre sowie
- die Rahmenbedingungen der Planung erläutert.

Mit dem Haushaltsplan 2026 wird nunmehr der 19. Etat vorgelegt, der nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt worden ist. Alle seit 2012 – 2021 aufgestellten Haushaltspläne wurden wie folgt genehmigt:

Jahr	Antrag	Genehmigung
2012	11.04.2012	25.10.2012
2013	18.12.2012	16.04.2013
2014	18.12.2013	28.04.2014
2015	03.03.2015	01.07.2015
2016	10.05.2016	30.06.2016
2017	28.02.2017	07.07.2017
2018	17.01.2018	23.05.2018
2019	06.03.2019	22.05.2019
2020	09.03.2020	13.05.2020
2021	31.05.2021	10.09.2021
2022	16.02.2022	24.03.2022
2023	19.05.2023	27.06.2023
2024	23.05.2024	24.06.2024

Die Haushalte seit 2022 wurden nach Abschluss des Anzeigeverfahrens öffentlich bekanntgemacht, da sie nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterlagen.

Der Haushalt 2025 inkl. des aufzustellenden HSK wurde seitens der BRK **nicht** genehmigt.

Die Jahresabschlüsse sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bis einschließlich 2023 uneingeschränkt testiert und vom Rat der Stadt Leverkusen festgestellt (Jahresabschluss 2023 siehe Vorlage Nr. 2024/3050). Bezüglich der Jahresabschlüsse 2024 und 2025 siehe oben.

Trotz der relativ späten Einbringung und Beschlussfassung zum Haushalt 2026 liegt - wie oben dargestellt - noch kein festgestellter Jahresabschluss 2025 bzw. nur grundsätzliche Informationen über den Entwurf des Jahresabschlusses 2025 vor. Dies ist weiterhin der großen personellen Fluktuationen in der Gesamtverwaltung und nicht nur im Bereich des Fachbereichs Finanzen, dort vor allem in der Abteilung Finanzbuchhaltung, geschuldet.

### Hinweis zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2026:

Ein Vergleich der Beträge aus dem GFG 2025 mit dem GFG 2026 stellt sich wie folgt dar:

	GFG 2025	GFG 2026	Veränderung	
	Bescheid vom 23.01.2025	Bescheid vom 23.01.2026	in €	in %
Schlüsselzuweisung	0,00 €	65.383.055,09 €	65.383.055,09 €	100,00%
Allgemeine Investitionspauschale	8.161.550,50 €	8.950.904,19 €	789.353,69 €	9,67%
Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege	1.053.090,12 €	1.124.654,42 €	71.564,30 €	6,80%
Aufwands- und Unterhaltungspauschale	974.138,10 €	991.077,94 €	16.939,84 €	1,74%
Klima- und Forstpauschale	11.838,94 €	0,00 €	-11.838,94 €	-100,00%
Schul- und Bildungspauschale	7.911.846,30 €	8.410.959,36 €	499.113,06 €	6,31%
Sportpauschale	634.682,21 €	698.983,51 €	64.301,30 €	10,13%
<b>gesamt</b>	<b>18.747.146,17 €</b>	<b>85.559.634,51 €</b>	<b>66.812.488,34 €</b>	<b>456,39%</b>

Wegen der späten Einbringung zum Haushalt 2026 konnten für das Haushaltsjahr die per Bescheid vom 23.01.2026 ermittelten Beträge aus dem GFG 2026 berücksichtigt werden.

### **Allgemeine Hinweise:**

An dieser Stelle der Hinweis, dass sich durch die Verteilung des Ergebnis der Ergebnisplanung nicht verändert, vielmehr wird durch die durchgeführte Verteilung die korrekte Darstellung der Personal- und Sachaufwendungen in den jeweiligen Teil-Ergebnisplänen (Produktgruppen) sichergestellt. Die Verteilung wird ausschließlich in der Ergebnisplanung durchgeführt. Vor diesem Hintergrund erfolgte weiterhin eine „Ausweitung“ der Anlage 3, Teil 1 Ergebnisplanung. Diese enthält sowohl eine separate Darstellung der internen Leistungsbeziehungen als auch das sich daraus ergebende Ergebnis auf Produktbereichs- und -gruppenebene. In der Finanzplanung erfolgt keine Verteilung, da die benötigten Finanzbudgets dort geplant werden, wo die letztendliche Liquiditätsveränderung stattfindet.

Die auf Grund der derzeitigen Vakanzen bei den Leitungen der Dezernate II (Finanzen) und V (Planen und Bauen) getroffenen temporären organisatorischen Veränderungen wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen in den Organisationsstrukturen des Haushaltsplans nicht umgesetzt, da der damit einhergehende technische Änderungsaufwand unverhältnismäßig ist.

### **Ergebnisplan 2026 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027 bis 2029**

Der Ergebnisplan 2026 schließt mit folgenden Endsummen ab:

Erträge	800.343.150,00 €
Aufwendungen	<u>1.019.463.950,00 €</u>
Fehlbetrag inkl. HSK-Maßnahmen	- 219.120.800,00 €
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage gem. § 75 II Satz 3 GO NRW	0,00 €
Anrechnung globaler Minderaufwand gem. § 75 II Satz 4 GO NRW	<u>0,00 €</u>
<b>Jahresergebnis (teilw. durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage)</b>	<b>- 219.120.800,00 €</b>
<b>Bestand allgemeine Rücklage zum 31.12.2024</b>	<b>46.861.677,32 €</b>

Nach § 75 Absatz 2 GO NRW n. F. muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein<sup>1</sup>. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt<sup>2</sup>. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können<sup>3</sup>.

Kann gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW n. F. der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich

kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden<sup>1</sup>. Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 ist zu beachten<sup>2</sup>. Bei einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage ist § 75 Absatz 4 und § 76 zu beachten<sup>3</sup>. Für die Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss des Planjahres gilt § 95<sup>4</sup>. Gegenüber der **bisherigen Ergebnisplanung** im Haushalt 2025 **für das Jahr 2026** (Vorlage Nr. 2025/3235) mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 195.648.350 € ergibt sich eine Verschlechterung i. H. v. 23.472.450 € auf einen Fehlbetrag i. H. v. 219.120.800 € für das aktuelle Planungsjahr 2026. Signifikante Abweichungen werden im weiteren Verlauf des Vorberichts auf Ebene der Fachbereiche dargestellt. Wesentlich für die o. g. Verschlechterung ist die Kalkulation eines deutlich geringeren Ansatzes bei der Gewerbesteuer von 150 Mio. € gegenüber 200 Mio. € der bisherigen Ergebnisplanung.

Im Vergleich mit den Ansätzen des Jahres 2025 ergibt sich folgendes Bild:

Ergebnisplan		Ansatz (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)
		2025	2026	Differenz
01	Steuern und ähnliche Abgaben	330.510.000	359.241.000	28.731.000
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	102.877.550	165.124.850	62.247.300
03	+ Sonstige Transfererträge	3.537.550	3.317.550	-220.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	88.587.950	95.117.900	6.529.950
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.285.900	9.213.000	-72.900
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	105.537.950	106.482.750	944.800
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	39.417.650	47.050.950	7.633.300
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	5.585.900	5.505.750	-80.150
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>685.340.450</b>	<b>791.053.750</b>	<b>105.713.300</b>
11	- Personalaufwendungen	245.856.600	252.959.250	7.102.650
12	- Versorgungsaufwendungen	30.850.000	27.500.000	-3.350.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	167.303.450	172.067.900	4.764.450
14	- Bilanzielle Abschreibungen	46.800.000	56.630.000	9.830.000
15	- Transferaufwendungen	311.095.750	312.843.900	1.748.150
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	150.089.850	143.927.550	-6.162.300
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>951.995.650</b>	<b>965.928.600</b>	<b>13.932.950</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>-266.655.200</b>	<b>-174.874.850</b>	<b>91.780.350</b>
19	+ Finanzerträge	11.810.650	9.289.400	-2.521.250
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	46.631.350	53.535.350	6.904.000
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-34.820.700</b>	<b>-44.245.950</b>	<b>-9.425.250</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Z. 18 u. 21)</b>	<b>-301.475.900</b>	<b>-219.120.800</b>	<b>82.355.100</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 u. 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-301.475.900</b>	<b>-219.120.800</b>	<b>82.355.100</b>
27	- globaler Minderaufwand	0	0	0
<b>28</b>	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)</b>	<b>-301.475.900</b>	<b>-219.120.800</b>	<b>82.355.100</b>

Gesamtdarstellung			
Erträge gesamt	697.151.100	800.343.150	103.192.050
Aufwendungen gesamt	998.627.000	1.019.463.950	20.836.950
Jahresergebnis	-301.475.900	-219.120.800	82.355.100
globaler Minderaufwand	0	0	0
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-301.475.900	-219.120.800	82.355.100

## Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2026 bis 2038

### 1. Ausgangslage

Die Stadt Leverkusen sieht sich mit dem erforderlichen HSK vor eine außergewöhnlich tiefgreifende finanzwirtschaftliche Herausforderung gestellt, die sowohl in ihrer Dimension als auch in ihren strukturellen Auswirkungen weit über bisherige Konsolidierungsphasen der vergangenen drei Jahrzehnte hinausgeht.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist ein drastischer Einbruch der Gewerbesteuer Mitte des Jahrs 2024 in Höhe von über 290 Mio. €, der die finanzielle Grundlage der Stadt nachhaltig erschüttert hat. In Anbetracht der negativen Entwicklung wurde als erste „Sofortmaßnahme“ durch den Stadtkämmerer in enger Abstimmung mit dem Oberbürgermeister und dem Verwaltungsvorstand eine haushaltswirtschaftliche Sperre i. S. von § 25 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) erlassen.

Die parallel laufenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2025 ff. haben unter Berücksichtigung der erwarteten deutlich geringeren Gewerbesteuererträge der kommenden Jahre bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen ergeben, dass sich ohne nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2028 ein kumulierter Fehlbetrag von rd. 987 Mio. € ergeben würde.

Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2023 belief sich die Höhe des Eigenkapitals Anfang 2024 auf rd. 331 Mio. €, das im Wesentlichen durch den Gewerbesteuerseinbruch und weitere Haushaltsbelastungen in 2024 bis auf rd. 46,861 Mio. € aufgebraucht wurde. Insofern ist im Jahr 2025 bereits die bilanzielle Überschuldung eingetreten, da die Fehlbeträge der Jahre 2025 ff. nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt werden können.

Dieser Entwicklung galt und gilt es entschieden entgegenzuwirken, um einerseits wieder perspektivisch einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können und andererseits das bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene negative Eigenkapital durch originäre Überschüsse wieder abzubauen und langfristig in den positiven Bereich zurückzuführen. Erst dann würde der städtische Haushalt wieder als ausgeglichen gelten und die Haushaltssicherung wäre beendet.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat nach intensiven Beratungen am 27.10.2025 ein HSK 2025 bis 2040 mit einer sehr langfristigen Konsolidierungsstrategie beschlossen (Vorlage Nr. 2025/3235), das die spezifischen wirtschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Leverkusen berücksichtigt hat.

Im Zentrum stand dabei die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit, um auch zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. Das HSK verstand und versteht sich als zukunftsorientierter Leitfaden und Fahrplan für die notwendigen Reformprozesse und als Instrument, um in einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess die Weichen für eine nachhaltige finanzielle Restrukturierung zu stellen. Dabei wurden nicht nur kurzfristige Maßnahmen berücksichtigt, sondern insbesondere auch langfristige Perspektiven und strategische Entwicklungen in den Blick genommen, um die Stadt Leverkusen schrittweise aus der Schuldenkrise zu führen und für zukünftige Generationen eine solide Basis zu schaffen.

Die zeitliche Abfolge der Konsolidierungsmaßnahmen war so ausgestaltet, dass diese auch im Rahmen des Möglichen umgesetzt werden sollten und eine an den örtlichen Verhältnissen orientierte und durch die Machbarkeit geprägte Zielsetzung festgelegt worden ist.

Der vorgesehene Zeitraum von 15 Jahren für das HSK war eine bewusste und sachlich begründete Abweichung von der üblichen Zehnjahresfrist. Die Verlängerung war erforderlich, da ein erheblicher Teil der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen struktureller und personalwirtschaftlicher Natur waren und daher erst mittel- bis langfristig Wirkungen hätten erzielt werden können. Eine realistische und nachhaltige Umsetzung erforderte insofern einen erweiterten Planungshorizont.

So sollte und soll der angestrebte Abbau von Personal und Personalkosten sozialverträglich und ohne betriebsbedingte Kündigungen erfolgen. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn Personalreduzierungen überwiegend durch „normale Fluktuation“ wie das Ende eines befristeten Arbeitsvertrags, altersbedingtes Ausscheiden, Erziehungsurlaub, Elternzeit, Tod und in der Folge nicht nachbesetzte Stellen realisiert werden. Dieser Prozess erfordert aufgrund der demografischen Struktur der Belegschaft einen Zeitraum von deutlich mehr als zehn Jahren.

Die systematische Überprüfung und Reduzierung von Aufgaben, die mit Hilfe der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH durchgeführt wird, ist ein sehr komplexer und langwieriger Prozess. Sie bedarf eingehender rechtlicher, organisatorischer und politischer Abstimmungen. Die Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen erfolgt häufig stufenweise, insbesondere dann, wenn interkommunale Kooperationen, Aufgabenübertragungen oder strukturelle Veränderungen vorbereitet werden müssen.

Veränderungen an Verwaltungsstandorten, Gebäudeoptimierungen oder Zusammenlegungen benötigen aufgrund von Planungs-, Umsetzungs- und Investitionszyklen regelmäßig mehrjährige Vorläufe. Auch hier wirken Einsparungen erst über einen längeren Zeitraum und müssen insbesondere im Zusammenhang mit dem Abbau von Personal gesehen werden.

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und die erhofften positiven Effekte des Einsatzes von KI entfalten ihre Einsparwirkung in der Regel erst nach mehrjährigen Implementierungsphasen. Neben technischen Investitionen sind bspw. auch

umfassende Schulungen und Prozessanpassungen notwendig. Das volle finanzielle Konsolidierungspotential kann sich daher erst langfristig einstellen.

Mit dem geplanten Zeitraum von 15 Jahren sollten langfristige strukturelle Veränderungen in einem sozialverträglichen, planbaren und wirtschaftlich sinnvollen Tempo umgesetzt werden.

Insgesamt sollte mit dem 15-jährigen Planungshorizont erreicht werden, dass das HSK nicht nur auf kurzfristige Einsparungen, sondern auf dauerhafte strukturelle Konsolidierung und Zukunftsfähigkeit ausgerichtet war.

Im Hinblick auf diese sehr schwierigen und komplexen Rahmenbedingungen war es im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und für die Zukunft der Stadt Leverkusen wünschenswert und eine sehr wichtige Voraussetzung, wenn alle am Konsolidierungsprozess beteiligten Akteure sachorientiert, ergebnisoffen und parteiübergreifend dauerhaft zusammenarbeiten. Der sehr lange andauernde Prozess würde mehrere Legislaturperioden von Stadt, Land, Bund und EU überdauern, so dass auch vor diesem Hintergrund langfristig gehandelt und entschieden werden sollte.

Die Bezirksregierung Köln hat den erläuterten langfristigen Konsolidierungszeitraum, der sich auf den Zeitraum von 15 Jahren bezogen hat, mit Schreiben vom 10.02.2026 abgelehnt. Die Wesentlichen und grundsätzlich nachvollziehbaren Argumente waren in diesem Zusammenhang, dass durch die Anhäufung der erheblichen kalkulierten Fehlbeträge bis ins Jahr 2040 ernsthafte Zweifel an der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben bestehen und verschiedene Konsolidierungsbeiträge erst in den letzten Jahren des HSK eingeplant worden sind. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen dürfen nicht über alle Jahre gestreckt bzw. auf zukünftige Jahre verlagert werden.

## **2. Neues HSK 2026-2038**

Die Bezirksregierung Köln hat mit dem o. g. Schreiben vom 10.02.2026 im Kontext mit Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2025 die Erwartungshaltung verbunden, dass die verschiedenen gegebenen Hinweise mit dem Haushalt 2026 angemessen Berücksichtigung finden sollen.

Der Verwaltungsvorstand hat sich daher intensiv mit den Optionen auseinandergesetzt, auf welche Weise man zum einen den Hinweisen der Bezirksregierung Köln im Rahmen des Möglichen gerecht werden kann und zum anderen einen veränderten Konsolidierungskurs einschlägt, der jedoch die Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, der Gewerbetreibenden und der Verwaltung nicht über das vertretbare Maß hinaus belastet.

Auf die bereits o. g. erläuterten Abhängig- und Notwendigkeiten hinsichtlich eines langen Konsolidierungszeitraums für den Abbau von Personal- und Personalkosten, Verwaltungsstandort- und Gebäudeoptimierungen sowie der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen wird an dieser Stelle verwiesen.

Dies gilt gleichermaßen für die Konsolidierungsbeiträge der städtischen Beteiligungen. Auch hier können kurzfristig nur in geringerem Maße Konsolidierungsbeiträge für den städtischen Haushalt generiert werden. Zur ganzheitlichen Betrachtung und Bewertung der bestehenden Beteiligungsstruktur der Stadt Leverkusen wird zudem eine externe Beratung angestrebt. Zielsetzung soll sein, das Leistungsportfolio der städtischen Gesellschaften zu überprüfen und Optimierungspotenziale und Synergieeffekte zu eruieren. Eine solche umfassende Prüfung – und anschließende bedarfsweise Umsetzung – zur Optimierung der komplexen Beteiligungsstruktur wird eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

Gegenüber dem bisherigen HSK 2025 bis 2040 soll mit dem nun überarbeiteten HSK 2026 bis 2038 vor allem dem zeitlichen Aspekt mit frühzeitiger geplanten Steuererhöhungen Rechnung getragen werden.

So sollen bereits rückwirkend zum 01.01.2026 die Grundsteuern A und B deutlich erhöht werden (Grundsteuer A von 375 v. H. auf 525 v. H. und Grundsteuer B von 750 v. H. auf 1.050 v. H.), siehe hierzu Vorlage Nr. 2026/0168. Darüber hinaus sollen diese ab dem Jahr 2031 für den gesamten HSK-Zeitraum bis 2038 um jeweils 25 v. H. (Grundsteuer A) bzw. 50 v. H. pro Jahr erhöht werden, so dass sich in 2038 für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 725 v. H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 1.450 v. H. ergeben würde.

Für die Gewerbesteuer ist ab 2027 der zu erwartende gesetzliche Mindesthebesatz von 280 v. H. eingeplant (Bestandteil des Koalitionsvertrags; der Beschluss hierzu ist am 14.01.2026 durch das Bundeskabinett erfolgt, der des Bundestags steht noch aus). Des Weiteren soll ab dem Jahr 2031 eine maßvolle Erhöhung auf 330 v. H. umgesetzt werden. Damit würde dann in Leverkusen wiederum eine um 50 Punkte höhere Gewerbesteuer gegenüber dem dann gültigen gesetzlichen Mindesthebesatz erhoben (aktueller gesetzlicher Mindesthebesatz 200 v. H. bei einer derzeitigen Gewerbesteuer von 250 v. H.).

Für die Entwicklung der Gewerbesteuer wird bis 2031-trotz erhoffter vorsichtiger wirtschaftlicher Erholungstendenzen- lediglich von einer langsamen und unsicheren Stabilisierung ausgegangen. Die aktuellen Prognosen sehen eine Entwicklung der Gewerbesteuererträge von 150 Mio. € im Jahr 2025 bis hin zu 220 Mio. € im Jahr 2030 vor. Damit bleibt das Ertragsniveau deutlich hinter den früheren Erwartungen zurück, so dass strukturelle Finanzierungslücken zunächst fortbestehen. Eine Rückkehr zu den früheren Ertragsdimensionen erscheint aus heutiger Sicht nur durch eine vertretbare Gewerbesteuererhöhung und eine positivere Annahme der wirtschaftlichen Entwicklung ab dem Jahr 2031 realistisch. Diese Annahmen basieren unter anderem auch auf der Fortschreibung der Steuerschätzung des Bundesfinanzministeriums, wonach ab 2029/2030 eine wirtschaftlich günstigere Entwicklung prognostiziert wird.

Die beabsichtigte Erhöhung der Gewerbesteuer ist für Politik und Verwaltungsspitze ein sehr schwieriger, aber notwendiger Schritt, um das Ziel des Haushaltsausgleichs langfristig zu erreichen aber dennoch kein Bruch des bisherigen Prinzips, in Leverkusen einen dauerhaften Standortvorteil für vorhandene und neue Unternehmen anbieten zu können. Mit der moderaten Erhöhung des Hebesatzes würde Leverkusen weiterhin ein steuerlich sehr attraktiver Standort bleiben. Gleichzeitig würden Unternehmen -wie auch die Bürgerinnen und Bürger- an der notwendigen Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit beteiligt. Ohne ausreichende Steuereinnahmen drohen u. a. Investitionsstau und auch der Attraktivitätsverlust des Standorts Leverkusen, der nicht im Interesse der Unternehmen sein würde. Die sehr schwierige finanzielle Situation Leverkusens erfordert leider diesen Schritt, der nicht als Umkehr der Strategie der Vorjahre verstanden werden sollte, sondern als Anpassung an neue wirtschaftliche und rechtliche Realitäten im kommunalen Wettbewerb.

Bei erheblich höheren und noch weiter vorgezogenen Steuererhöhungen wäre theoretisch und auch rein rechnerisch ein früherer Haushaltsausgleich möglich. Im Fokus bei den Überlegungen steht jedoch bei der Bewertung der Ertragsseite, die bestehenden Einnahmepotenziale konsequent auszuschöpfen und neue Ertragsquellen zu erschließen, ohne dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Standorts Leverkusen zu gefährden. Neben den standortspezifischen Besonderheiten Leverkusens muss vor allem auch der wahrscheinlich noch längerfristig sehr angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation aufgrund der weltweiten geopolitischen Spannungen bei zusätzlichen steuerlichen Belastungen Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig steigen die Aufwendungen für soziale Sicherungssysteme, Personal und laufende Betriebskosten kontinuierlich an. Diese gegenläufige Entwicklung verschärft die Haushaltskrise und lässt einen kurzfristigen Ausgleich der Finanzen nicht zu. Vor diesem Hintergrund ist ein längerfristiger Konsolidierungszeitraum bis 2038 unverzichtbar, um durch gezielte Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Aufwandsreduzierung den originären Haushaltsausgleich wiederherzustellen.

Aus Sicht der Stadt Leverkusen bestehen nachvollziehbare Tatbestandsvoraussetzungen, die einen erweiterten Konsolidierungszeitraum von 12 Jahren gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW legitimieren können. Zusammenfassend hier noch einmal die wesentlichsten Argumente:

- 1. Nachhaltigkeit vor kurzfristiger Konsolidierung.**
- 2. Sozialverträglicher und realistischer Personalabbau.**
- 3. Effizienzgewinne durch Digitalisierung und KI nur mittel- bis langfristig realisierbar.**
- 4. Synergieeffekte unter Einbeziehung städtischer Beteiligungsgesellschaften nur mittel- bis langfristig realisierbar.**
- 5. Planbare und tragfähige Steuerpolitik.**
- 6. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Standorts Leverkusen.**
- 7. Generationengerechtigkeit durch Vermeidung übermäßiger Belastungen der heutigen Bevölkerung.**
- 8. Angemessener Kompromiss zwischen ursprünglichem Ansatz und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.**

Ein Konsolidierungszeitraum von 12 Jahren entspricht aus Sicht der Stadt Leverkusen damit den Anforderungen des § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW, wonach ein längerer Zeitraum zulässig ist, wenn die Haushaltskonsolidierung andernfalls nicht nachhaltig erreichbar wäre.

Mit den ausgeführten Steuererhöhungen und einer Vielzahl bereits umgesetzter Maßnahmen des HSK aus dem Vorjahr 2025 erscheint es möglich, im Jahr 2038 den Haushaltsausgleich darzustellen.

Das HSK 2026 bis 2038 ist mehr als nur ein klassisches Konsolidierungsprogramm. Es stellt einen umfassenden strategischen Handlungsrahmen dar, der die finanzielle Stabilisierung mit einer strukturellen und organisatorischen Modernisierung der Stadtverwaltung verbindet und dabei die derzeit schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Fokus behält.

Die Umsetzung dieses Konzepts erfordert erhebliche Anstrengungen und eine hohe Veränderungsbereitschaft von Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft gleichermaßen. Gleichzeitig bietet es die Chance, die Stadt Leverkusen resilienter, effizienter und zukunftsfähiger aufzustellen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Ausgangslage ist das vorliegende HSK als notwendiger und alternativloser Schritt zu verstehen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern und die Voraussetzungen für eine nachhaltige kommunale Entwicklung zu schaffen.

### **3. Erläuterung der systematischen Berücksichtigung von HSK-Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2029 und HSK-Zeitraum bis 2038**

Grundsätzlich wurden als ergänzende Information bei der tabellarischen HSK-Übersicht und den Maßnahmenblättern, dem Finanzausgleich und dem fortgeschriebenen Ergebnisplan auch die Jahre 2039 und 2040 kalkuliert. Diese Jahre und das Vorjahr 2025 wurden entsprechend grafisch gekennzeichnet. Die Nummerierung der HSK-Maßnahmen ist beibehalten worden, damit eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden kann.

Die HSK-Maßnahmen 2025 wurden, soweit sie sich bereits auf das Jahr 2026 und/oder den Finanzplanungszeitraum bis 2029 bezogen haben, als Vorgabe für die Mittelanmeldungen 2026 ff. bereits eingearbeitet und unter Berücksichtigung von aktuellen Anpassungen für die erweiterte Ergebnisplanung bis 2038 fortgeschrieben.

In den Jahren 2026 bis 2029 wird daher im Ergebnisplan kein HSK-Betrag vom Jahresergebnis in Abzug gebracht, weil jede HSK-Maßnahme unmittelbar bei den entsprechenden Kontierungsdaten berücksichtigt und in Form von Ertragserhöhungen oder Aufwandsreduzierungen angerechnet worden ist.

Details sind der ursprünglichen HSK-Tabelle zu entnehmen, die als Basis für das HSK 2026 bis 2038 verwendet worden ist. Hier sind Änderungen 2026 ff. gegenüber dem bisherigen Stand aus 2025 rot markiert. Soweit sich Maßnahmen ab dem Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2029 betragsmäßig nicht mehr verändert haben, sind diese im positiven Sinne umgesetzt und automatisch bei der Fortschreibung der erweiterten Ergebnisplanung berücksichtigt worden. Grundlage ist immer das Jahr 2029, auf dessen Basis die Fortschreibung und Indizierung des Ergebnisplans für 2030 ff. erfolgt ist.

Der überwiegende Anteil der sehr kleinteiligen Darstellung des HSK 2025 bis 2040 ist dadurch umgesetzt worden und nicht mehr Bestandteil des neuen HSK 2026 bis 2038. In der Tabelle sind diese Maßnahmen orange markiert. Lediglich die weiß markierten HSK-Maßnahmen, bei denen die Konsolidierungsbeiträge erst in den Jahren ab 2030 kalkuliert werden oder Maßnahmen, bei denen sich zwischen 2029 und den Folgejahren betragsmäßige Änderungen ergeben, sind für das neue HSK relevant.

Dies soll am Beispiel der Maßnahme 60005 – „Reduzierung von Personalaufwendungen“ verdeutlicht werden: Die Einsparungen steigen aufgrund des sukzessiven Personalabbaus über die Jahre an, so dass im Jahr 2029 Einsparungen von 11.942.550 € kalkuliert werden. Die Einsparung ist bei der Fortschreibung und Indizierung der Personalkosten für die Jahre ab 2030 bereits berücksichtigt. Im Jahr 2030 sind Einsparungen von insgesamt 19.574.400 € vorgesehen. Diese Einsparung beinhaltet bereits die 11.942.550 € des Vorjahres, so dass gegenüber 2029 7.631.850 € zusätzlich eingespart werden. Nur diese zusätzliche Einsparung trägt dann zur Ergebnisverbesserung durch das HSK im Jahr 2030 bei. Dies ist für alle Folgejahre identisch, so dass vom jeweiligen Konsolidierungsbeitrag immer der des Jahres 2029 in Abzug gebracht werden muss, da dieses Jahr bis 2038 fortgeschrieben worden ist. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass nicht fälschlicherweise HSK-Maßnahmen des Jahres 2029 in den Folgejahren noch einmal berücksichtigt werden.

Ausnahme bei dieser Betrachtungsweise sind die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer. Diese Steuern werden bei den HSK-Maßnahmen für den gesamten Zeitraum bis 2038 nicht mehr verbessernd auf das Jahresergebnis angerechnet, weil eine unmittelbare Berücksichtigung bereits in der fortgeschriebenen Ergebnisplanung in allen Jahren erfolgt ist. Dies ist aufgrund der Systematik der Berechnung des Finanzausgleichs erforderlich, um bspw. die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen und die Landschaftsverbandsumlage berechnen zu können.

#### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Pflicht zur Aufstellung und Zielausrichtung eines HSK gem. § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die rechtlichen Grundlagen im Hinblick auf die Aufstellung und Genehmigung eines HSK ergeben sich aus der GO NRW. Bei den folgenden Vorschriften sind die Änderungen aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.02.2024 berücksichtigt (GO NRW neue Fassung [n. F.]).

Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 GO NRW n. F. hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein HSK aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

In § 76 Absatz 2 GO NRW n. F. ist geregelt, dass das HSK dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 GO NRW n. F. wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des HSK kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Falle des § 76 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW sind im HSK Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals darzustellen.

Ferner ist in § 76 Absatz 3 GO NRW n. F. festgelegt, dass die Haushaltssicherung der Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, dem Grunde nach nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten nach § 86 GO NRW n. F. und das Tätigen zwingend erforderlicher Investitionen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist.

Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ein Jahresfehlbetrag vorgetragen oder eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies nach § 75 Absatz 4 GO NRW n. F. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein HSK nach § 76 GO NRW n. F. aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 GO NRW n. F. vorliegen.

Nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GO NRW n. F. ist das HSK gemäß § 76 GO NRW n. F. Teil des Haushaltsplans.

Die Möglichkeiten des Haushaltsausgleichs sind in § 79 Absatz 3 GO NRW n. F. geregelt, und sehen folgende Wahlmöglichkeiten (sog. „Kann-Vorschriften“) vor:

- Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann in der Ergebnisplanung eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden.
- Soweit ein Ausgleich des Jahresergebnisses nach Satz 1 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Jahresfehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden; § 84 GO NRW n. F. ist zu beachten.

In § 86 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW n. F. ist geregelt, dass die Aufnahme einzelner Kredite für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, wenn ein HSK aufgestellt worden ist und die Aufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite nach § 76 Absatz 2 Satz 5 GO NRW n. F. vorbehalten hat. Im Hinblick auf die Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist abschließend in § 89 Absatz 3 GO NRW n. F. festgelegt, dass wenn ein HSK nach § 76 GO NRW n. F. aufzustellen ist, der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht und das HSK noch nicht genehmigt, gelten bis zur Genehmigung des HSK die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW n. F.

Gelingt es der haushaltssicherungspflichtigen Gemeinde nicht ein genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, so gilt für ihre Haushaltsführung § 82 GO NRW n. F.

Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO) vom 12.12.2018:

Die KomHVO NRW regelt im Vergleich zur GO NRW die formale Ausgestaltung des Haushaltsrechts in NRW.

Danach besteht der Haushaltsplan nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 KomHVO NRW u. a. aus dem HSK, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

In § 5 KomHVO NRW ist ferner vorgegeben, dass im HSK gemäß § 76 GO NRW n. F. die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben sind. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen für den Zeitraum ab 2030 im Sinne von § 6 KomHVO:

Die Orientierungsdaten 2026 bis 2029 basieren auf dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW vom 25.08.2025.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden zuletzt mit der Steuerschätzung im Oktober 2025 bis zum Jahr 2030 prognostiziert, so dass hieraus u. a. Grundlagen für die finanzielle Entwicklung Leverkusens abgeleitet worden sind, bei der insbesondere der Zeitraum nach 2030 von Relevanz ist.

Gewerbsteuer:

Für den Zeitraum ab 2031 werden bei der Gewerbsteuer Steigerungen von 7,2 % angenommen (6,2 % Steuerschätzung zzgl. 1,0 % strukturelle/“ leverkusenspezifische“ Steigerung). Bei der Gewerbsteuer prognostiziert die Steuerschätzung im Jahr 2030 eine Steigerung von 6,2 %. Steuerschätzungen und Orientierungsdaten basieren auf bundes- und landesweiten Durchschnittswerten und dienen primär als konservative Schätzgrundlage. Sie berücksichtigen dabei nicht die standortspezifischen Rahmenbedingungen einzelner Kommunen. Für die Stadt Leverkusen ist deutlich hervorzuheben, dass der seit Jahren im Vergleich zu anderen Städten niedrige Gewerbesteuerhebesatz nachhaltig auf unterdurchschnittlichem Niveau -trotz geplanter Erhöhung in 2031- beibehalten werden soll. Diese verlässliche Hebesatzpolitik schafft für Unternehmen ein hohes Maß an Planungssicherheit und trägt zur Stärkung der Standortattraktivität Leverkusens bei.

Vor dem Hintergrund dieser zentralen Standortstrategie ist von einer gegenüber der Steuerschätzung überdurchschnittlichen Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens auszugehen. Die dauerhafte Beibehaltung eines niedrigen Gewerbesteuerhebesatzes begünstigt sowohl Neuansiedlungen als auch Erweiterungsinvestitionen ansässiger Betriebe und führt langfristig zu einer breiteren Bemessungsgrundlage. Gerade für kapitalintensive Branchen sind langfristig stabile finanzielle Rahmenbedingungen für einen Verbleib oder einen neuen Standort in Leverkusen sehr wichtig.

Sowohl die Wirtschaftsförderung Leverkusen als auch der Fachbereich Stadtplanung werden durch

- eine aktive Ansiedlungs- und Investorenbetreuung,
- die Bestandspflege von Unternehmen zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze und Steuerkraft,
- ein intensives Standortmarketing,

- die perspektivische Flächenentwicklung zur Generierung neuer Gewerbegebiete und Revitalisierung von Brachflächen und
- durch die Schaffung der planerischen Rahmenbedingungen für attraktivere Quartiere, Grünflächen und damit einhergehend eine Optimierung der sozialen Infrastruktur unter Einbindung aller Dezernate

stetig daran arbeiten und dazu beitragen, dass der Standort Leverkusen attraktiv bleibt und sich stetig weiterentwickelt, so dass eine nachhaltige Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen im Rahmen des Möglichen erreicht werden kann.

#### Grundsteuer A:

Außer den geplanten Hebesatzerhöhungen in 2026 und ab 2031 wird keine Steigerungsrate kalkuliert.

#### Grundsteuer B:

Neben den geplanten Hebesatzerhöhungen bei der Grundsteuer B in 2026 und ab 2031 wird auf Basis der Steuerschätzung eine Steigerung von 1,3 % über 2030 hinaus zugrunde gelegt.

#### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Die Einkommenssteuer wurde gemäß der Steuerschätzung ab dem Jahr 2030 mit 5,5 % hochgerechnet.

#### Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beinhaltet in den Jahren 2029 und 2030 Anpassungen (der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ändert sich in den Jahren 2029 und 2030 primär aufgrund der fortlaufenden Anpassung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie spezifischer Kompensationsregelungen zwischen Bund und Kommunen), die für die kontinuierliche Fortschreibung nicht geeignet sind. Daher erfolgt eine mathematische Ermittlung auf Grundlage des Zeitraum 2021 bis 2030. Dies führt zu einer Steigerungsrate von 2,9 %.

#### Sonstige Steuern:

Für die sonstigen Steuern wurde auf Basis der Steuerschätzung eine Steigerung von 1,3 % zugrunde gelegt.

#### Schlüsselzuweisungen:

Die Berechnung von Schlüsselzuweisungen erfolgt grundsätzlich aus dem Verhältnis der Ausgangsmesszahl zur Steuerkraftmesszahl, die über den Finanzausgleich berechnet werden. Demnach ergeben sich in den Jahren ab 2030 rechnerisch keine Schlüsselzuweisungen.

### Landschaftsverbandsumlage

Bei der Landschaftsverbandsumlage wurde der Umlagesatz des Jahres 2029 mit 17,23 % fortgeschrieben. Es gibt seitens des Landschaftsverbands grundsätzlich eine Zielvereinbarung, dass die bisher beschlossenen Umlagesätze möglichst beibehalten werden sollen; dies ist jedoch in Anbetracht der Kostenentwicklung nur schwer zu prognostizieren.

### Personalaufwendungen:

Bei den Personalaufwendungen wurden ab 2030 durchschnittliche Steigerungen von 1,0 % kalkuliert. Soweit sich durch Tarifabschlüsse höhere Steigerungsraten ergeben, was in den letzten Jahren in der Regel der Fall war, muss über zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen eine Kompensation erreicht werden.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Bei den Sach- und Dienstleistungen wurden ab 2030 durchschnittliche Steigerungen von 1,0 % kalkuliert.

### Sozialtransferaufwendungen:

Bei den Sozialtransferaufwendungen wurden ab 2030 durchschnittliche Steigerungen von 2,0 % kalkuliert.

### Abschreibungen:

Vor dem Hintergrund des hohen Investitionsvolumens wird ab dem Jahr 2030 mit Steigerungen von jeweils 3,0 Mio. €/Jahr gerechnet.

Tabelle 7 - Steuereinnahmen der Gemeinden

	Ist		Schätzung					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Gemeinden (Mio. €)</b>								
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	35.434,1	37.338,1	39.315	41.378	43.815	45.765	48.278	50.963
<i>Anteil veranl. ESt</i>	11.008,3	11.226,7	11.910	12.293	12.780	13.320	13.995	14.790
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	46.442,4	48.564,8	51.225	53.670	56.595	59.085	62.273	65.753
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	1.003,4	2.312,1	2.904	2.526	2.286	2.316	2.388	2.454
<i>Gemeindeanteil ESt</i>	47.445,8	50.876,8	54.129	56.196	58.881	61.401	64.661	68.207
<i>Gewerbesteuer brutto</i>	75.122,1	75.293,5	75.250	77.850	79.450	81.100	85.650	90.950
- <i>Gewerbesteuerumlage</i>	-6.347,3	-6.645,4	-6.585	-6.812	-6.952	-7.097	-7.495	-7.958
<i>Gemeindesteuern</i>	17.201,3	17.957,3	18.298	18.527	18.776	19.025	19.274	19.523
<b>Steuereinn. der Gemeinde vor FDE u. Finanzausgl.</b>	<b>133.421,9</b>	<b>137.482,2</b>	<b>141.092</b>	<b>145.761</b>	<b>150.155</b>	<b>154.429</b>	<b>162.090</b>	<b>170.722</b>
<i>Gemeindeanteil StvU</i>	8.216,1	8.430,6	8.857	10.455	12.872	14.206	12.423	9.681
<i>Erhöhte GewSt-Umlage Fonds "Deutsche Einheit"</i>	0,0	-0,2	0	0	0	0	0	0
<i>Erh. GewSt-Uml. für Neuordnung Finanzausgleich</i>	0,0	-1,6	0	0	0	0	0	0
<b>Steuereinnahmen der Gemeinden</b>	<b>141.638,0</b>	<b>145.911,1</b>	<b>149.949</b>	<b>156.216</b>	<b>163.027</b>	<b>168.635</b>	<b>174.512</b>	<b>180.403</b>
<b>Gemeinden (VH gg. Vorjahr)</b>								
<i>Anteil Lohnsteuer</i>	4,0	5,4	5,3	5,2	5,9	4,5	5,5	5,6
<i>Anteil veranl. ESt</i>	-5,2	2,0	6,1	3,2	4,0	4,2	5,1	5,7
<i>Anteil LSt / ESt zusammen</i>	1,6	4,6	5,5	4,8	5,4	4,4	5,4	5,6
<i>Ant. AbgSt. Zins- u. V.-ertr.</i>	27,5	130,4	25,6	-13,0	-9,5	1,3	3,1	2,8
<i>Gemeindeanteil ESt</i>	2,1	7,2	6,4	3,8	4,8	4,3	5,3	5,5
<i>Gewerbesteuer brutto</i>	6,9	0,2	-0,1	3,5	2,1	2,1	5,6	6,2
- <i>Gewerbesteuerumlage</i>	0,0	4,7	-0,9	3,4	2,1	2,1	5,6	6,2
<i>Gemeindesteuern</i>	1,6	4,4	1,9	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
<b>Steuereinn. der Gemeinde vor FDE u. Finanzausgl.</b>	<b>4,8</b>	<b>3,0</b>	<b>2,6</b>	<b>3,3</b>	<b>3,0</b>	<b>2,8</b>	<b>5,0</b>	<b>5,3</b>
<i>Gemeindeanteil StvU</i>	1,6	2,6	5,1	18,0	23,1	10,4	-12,6	-22,1
<i>Erhöhte GewSt-Umlage Fonds "Deutsche Einheit"</i>	-97,8	15.236,3	-100,0					
<i>Erh. GewSt-Uml. für Neuordnung Finanzausgleich</i>			-100,0					
<b>Steuereinnahmen der Gemeinden</b>	<b>4,6</b>	<b>3,0</b>	<b>2,8</b>	<b>4,2</b>	<b>4,4</b>	<b>3,4</b>	<b>3,5</b>	<b>3,4</b>

## 5. Maßnahmen des HSK:

### Konsumtive Maßnahmen:

Zu den konkreten Einzelmaßnahmen wird auf die tabellarische Übersicht und die Maßnahmenblätter verwiesen.

### Investive Maßnahmen:

Selbstverständlich stehen auch weiterhin die investiven Maßnahmen des Haushalts im Fokus der Konsolidierungsmaßnahmen, da mit diesen in der Regel zukünftige laufende Aufwendungen für Abschreibungen, Betrieb und Unterhaltung einhergehen.

Des Weiteren verändert die Finanzierung von Investitionen die Liquidität und die Verschuldung: Investitionskredite, Sondertilgungen, Zinslasten und Kassenkredite zur Überbrückung wirken sich unmittelbar auf die finanzwirtschaftliche Lage aus. Deshalb wurden im Zusammenhang mit dem HSK auch die Investitionen und deren Finanzierungsstruktur in die Überlegungen miteinbezogen. Neben einer Kategorisierung der Baumaßnahmen erfolgte eine intensive Analyse aller investiven Maßnahmen, die letztendlich zu einem reduzierten Investitionshaushalt führten, um finanzielle Spielräume zu bewahren und neue Verschuldung zu vermeiden. Siehe auch die Ausführungen im weiteren Verlauf dieses Vorberichts.

## 6. Controlling des HSK

Für die Umsetzung der Maßnahmen des HSK bleiben die jeweiligen Dezernatsleitungen verantwortlich.

Im Verwaltungsvorstand wird regelmäßig durch die verantwortlichen Dezernatsleitungen über die Umsetzung der in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Haushaltssicherungsmaßnahmen berichtet. Die Information der politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wird über das unterjährige Berichtswesen im Finanzausschuss gewährleistet. Die dem Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegenden Controllingberichte werden um den Umsetzungsstatus der Maßnahmen des HSK erweitert.

Die Geschäftsführungen und Betriebsleitungen der zum Konzern der Stadt Leverkusen gehörenden Gesellschaften und Betriebe sind gefordert, die Realisierung der von ihnen umzusetzenden Konsolidierungsbeiträge eigenverantwortlich zu gewährleisten und in den Aufsichtsgremien hierüber dokumentiert zu berichten.

Sofern sich Erkenntnisse ergeben oder Entwicklungen eintreten, die einzelne Maßnahmen des HSK gefährden könnten, ist durch die verantwortlichen Geschäftsführungen, Betriebsleitungen und Dezernatsleitungen unverzüglich dem Stadtkämmerer und der Leitung des Fachbereichs Finanzen schriftlich zu berichten. Dabei sind Vorschläge zur Kompensation zu unterbreiten.

### **Besonderheiten im Planungsjahr 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029:**

1. Allgemeine Rahmenbedingungen konsumtiver Haushalt/Ergebnisplanung
2. Umsetzung der Anträge Nr. 2024/3145 und 3148
3. Altschuldenentlastungsgesetz ASEG
4. Corona- und Ukraine-Krise
5. Entwicklung der Gewerbesteuer
6. Zentrales Fördermittelmanagement ZFM
7. Umweltkatastrophe/Flut
8. Stadtteilentwicklungsgesellschaft LEVI
9. Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
10. Etat des Fachbereiches Soziales
11. Personaletat
12. TUI-Budget
13. Folgekostenberechnung gem. § 13 Abs. 2 Kommunal-Haushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW
14. Grundsteuerreform
15. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO
16. Liquiditätskredite und Zinsbelastungen
17. Rettungsdienstgebühren
18. Förderprogramme LuKIFG und Startchancen
19. Förderprogramm Startchancen
20. Auswirkungen der Investitionstätigkeiten
21. Sonstiges

## **Zu 1. Allgemeine Rahmenbedingen konsumtiver Haushalt/Ergebnisplanung/Haushaltssicherungskonzept:**

Der vorliegende Haushaltsplan 2026 ist weiterhin geprägt von dem Gewerbesteuereinbruch 2024 und dessen Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre. Wie der Entwicklung der Gewerbesteuer nachfolgend entnommen werden kann, konnten trotz der globalen Krisen (Corona-Pandemie; Ukraine-Krise) in den letzten Jahren die Ansätze bei der Gewerbesteuer z. T. stark übertroffen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Etatisierung der Gewerbesteueransätze in der Haushaltsplanung 2024, siehe Vorlage Nr. 2023/2600 und den entsprechenden Ausführungen im Vorbericht.

Der Einbruch der Gewerbesteuer in 2024 von über 290 Mio. € führte ab dem Sommer 2024 zu entsprechenden grundlegenden Anpassungen sowohl bei der unterjährigen Bewirtschaftung des Haushalts 2024 (Stichwort Haushaltssperre) als auch im weiteren Aufstellungsverfahren der zukünftigen Haushaltspläne.

Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Sommer 2024 war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach § 76 GO NRW unumgänglich. Weitere Ausführungen zum HSK sind dem gesonderten Teil in diesem Vorbericht zu entnehmen.

## **Zu 2. Umsetzung der Anträge Nr. 2024/3145 und 3148**

In seiner Sitzung am 16.12.2024 hat der Rat der Stadt Leverkusen u. a. die beiden oben genannten Anträge mehrheitlich beschlossen. Die im Antrag Nr. 2024/3145 dargelegte Einsparung von 15 % bis 2029 sollte die Basis für das aufzustellende HSK darstellen. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden basierend auf dem Gesamtwert der Aufwendungen (988.160.050 €) die pauschale Kürzung von 1 % ermittelt, dies entsprach 9.881.600 €. Die Rückmeldungen aus der Fachverwaltung ergaben eine Summe von ca. 13 Mio. €. Dieser Betrag wurde im Haushalt 2025 durch den Fachbereich Finanzen zentral gesperrt und stand den Fachbereichen nicht zur Verfügung (vergleichbar mit dem globalen Minderaufwand in vergangenen Haushaltsjahren). Eine Ausweisung als globaler Minderaufwand (Zeile 27 Ergebnisplan) war nicht möglich, da der globale Minderaufwand eine Vorstufe zur Vermeidung eines HSK darstellt. Da die Stadt Leverkusen aber ein HSK aufstellen muss, erfolgte keine Ausweisung als globaler Minderaufwand.

Die für die Haushaltsjahre 2026 ff. vorgegebenen Einsparquoten (2 %, HH 2027 mit 3 % und so weiter) wurden als Bestandteil für die Fortschreibung des HSK bis 2040 in die jeweiligen Aufstellungsverfahren integriert und waren somit Bestandteil des Aufstellungsverfahrens 2026. Somit wird dem Ziel der politischen Anträge, der Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK, Rechnung getragen. Eine separate Darstellung der o. g. Anträge ist somit entbehrlich.

Die Umsetzung der prozentualen Vorgaben für den investiven Bereich konnte zunächst für das Haushaltsjahr 2025 dadurch erbracht werden, dass im Fachbereich Gebäudewirtschaft Maßnahmen zeitlich verschoben wurden. Wie bereits im letzten Aufstellungsverfahren erfolgte auch im Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2026 ff. ebenfalls eine umfassende Einzelbewertung der investiven Maßnahmen, die zu einer signifikanten Reduzierung der Planansätze führte. Eine zukünftige pauschale Einsparung auf Prozentbasis in den nächsten Jahren war jedoch nicht umsetzbar. Im investiven Bereich werden konkrete einzelne Baumaßnahmen mit einer Kostenschätzung (vergl. § 13 Abs. 2 KomHVO) veranschlagt. Einsparvolumen können nur erzielt werden, wenn einzelne Maßnahmen zeitlich verschoben werden oder in letzter Instanz nicht durchgeführt und somit nicht veranschlagt werden. Dieser Prozess erfolgte in enger Abstimmung mit den Bedarfsträgern (z. B. Fachbereich Schulen; Fachbereich Kinder und Jugend) und muss in der Folge mit der Politik umgesetzt werden. Mehr dazu im weiteren Verlauf des Vorberichts. Dadurch, dass die Verwaltung auch die Vorgaben für den investiven Bereich bestmöglich umgesetzt hat, beinhaltet der vorliegende Entwurf des Haushalts 2026 ff. die Intentionen der beiden o. g. politischen Anträge.

### **Zu 3. Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG)**

Mit Schreiben vom 19.01.2026 bestätigte das Ministerium für Finanzen des Landes NRW die Übernahme von Kreditverbindlichkeiten i. H. v. 157.096.974,83 € zum 29.01.2026.

Dies allein führt zunächst nicht zu einer Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt, da es sich hier um einen bilanziellen Passivtausch handelt, mit dem das Land die Schulden/Verbindlichkeiten der Stadt Leverkusen übernimmt. Dadurch verbessert sich das Eigenkapital in gleicher Höhe (im Jahresabschluss 2026). Darüber hinaus wird jedoch der städtische Ergebnisplan um die ersparten Zinsaufwendungen entlastet, was zu einer Haushaltsverbesserung führt. Dieser Effekt ist im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt.

### **Zu 4. Corona- und Ukraine-Krise**

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 beinhaltet die Schlussbilanz insgesamt Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit in Höhe von 241.302.296,62 €.

Dieser aktive Bilanzposten ist ab dem Haushalt 2026 über eine Dauer von 50 Jahre aufwandswirksam mit ca. 4,8 Mio. €/anno abzuschreiben.

## Berechnung Afa Isolierung CORONA bzw. UKRAINE

<b>Jahr</b>	<b>Corona</b>	<b>Ukraine</b>	<b>Gesamt</b>
Ist 2020	51.087.637,87	0,00	51.087.637,87
Ist 2021	45.600.608,20	0,00	45.600.608,20
Ist 2022	16.734.940,74	30.668.068,19	47.403.008,93
Ist 2023	9.871.015,18	87.340.026,44	97.211.041,62
<b>Gesamt</b>	<b>123.294.201,99</b>	<b>118.008.094,63</b>	<b>241.302.296,62</b>
<b>Afa ab 2026</b>	2.465.884,04	2.360.161,89	4.826.045,93
<b>Planansatz ab 2026</b>	2.470.000,00	2.360.000,00	4.830.000,00

## Zu 5. Entwicklung der Gewerbesteuer

Mit dem am 16.12.2019 beschlossenen Haushalt (Vorlage 2019/3250/1) erfolgte gleichzeitig auch die Festsetzung der Hebesätze für die bisherige Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer, siehe hierzu die Vorlagen 2019/3100, 2019/3262, 2019/3262/1 und 2019/3262/2.

Die Gewerbesteueransätze und festgestellten Erträge (ohne Isolierungsbeträge) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Hebesatz	Ertrag Plan	Ertrag IST
Jahr 2015	475%	67.400.000,00 €	57.005.186,86 €
Jahr 2016	475%	63.900.000,00 €	84.885.160,73 €
Jahr 2017	475%	63.500.000,00 €	102.472.935,29 €
Jahr 2018	475%	95.200.000,00 €	128.491.408,11 €
Jahr 2019	475%	120.000.000,00 €	115.924.698,80 €
Jahr 2020	250%	135.000.000,00 €	100.546.618,54 €
Jahr 2021	250%	145.000.000,00 €	154.273.089,05 €
Jahr 2022	250%	195.000.000,00 €	245.124.081,64 €
Jahr 2023	250%	200.000.000,00 €	236.269.661,19 €
Jahr 2024	250%	385.000.000,00 €	93.476.693,66 €
Jahr 2025	250%	150.000.000,00 €	163.484.696,59 €
Jahr 2026	250%	150.000.000,00 €	
Jahr 2027	280%	170.000.000,00 €	
Jahr 2028	280%	180.000.000,00 €	
Jahr 2029	280%	200.000.000,00 €	

Ist-Werte aus den jeweils testierten Jahresabschlüssen bzw. dem aktuellen Buchungsstand zum 31.12.2024 bzw. 31.12.2025

Die Gewerbesteueransätze für die Jahre 2025 ff. wurden zunächst vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Jahre 2024 entsprechend angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung des Planansatzes 2025 über die konsumtive Veränderungsliste (siehe Anlage 13 zur Vorlage Nr. 2025/3235) von 180 Mio. € auf 150 Mio. €. Über die unterjährige Entwicklung der Gewerbesteuer sowie anderer fiskalisch relevanter Daten informiert die Verwaltung mittels des eingeführten Controllingberichts, siehe z. B. Vorlage Nr. 2025/3314, bzw. im Rahmen der Jahresabschlussvorlagen. Der Planansatz 2026 orientiert sich am vorläufigen Ergebnis 2025 sowie den globalen Wirtschaftsrahmenbedingungen. Siehe hierzu auch unter „Chancen und Risiken“!

Für das Planjahr 2027 wurde die im Koalitionsvertrag aufgeführte Anpassung des bundeseinheitlichen Hebesatzes der Gewerbesteuer von derzeit 200 % auf 280 % eingeplant (der Beschluss hierzu ist am 14.01.2026 durch das Bundeskabinett erfolgt, der des Bundestags steht noch aus). Eine signifikante Veränderung des GewSt-Aufkommens wird nicht unterstellt, da es sich hierbei um eine bundeseinheitliche Anpassung des Mindesthebesatzes handelt, die daher keine großen interkommunalen Verschiebungen auslösen dürfte.

## **Zu 6. Zentrales Fördermittelmanagement ZFM**

Mit der Einreichung des Antrages „Energetische Sanierung der Fassade des Sek II Gebäudes des -Lucas-Gymnasiums“ wurde erneut auf das Förderprogramm „progres.nrw - Energieeffiziente öffentliche Gebäude“ aus der EFRE-Förderperiode 2021 – 2027 zurückgegriffen. Bei einer erfolgreichen Bewilligung kann die Stadt Leverkusen Fördergelder in Höhe von bis zu 4 Mio. € erhalten. Mit einer Entscheidung wird in der ersten Jahreshälfte 2026 gerechnet.

Mit dem Startchancen-Programm NRW, Programmbaustein Säule I „Investitionsprogramm“ steht der Stadt Leverkusen ein Budget in Höhe von rd. 16,3 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Beantragung zur Verfügung gestellt und müssen bis spätestens 31.07.2034 verplant werden. Die Förderquote beträgt 70%, so dass hier ein Investitionsvolumen in Höhe von 23,2 Mio. € eingesetzt wird. Erste Vorplanungen zur Verwendung des Budgets sind bereits gestartet. In der Säule II „Chancenbudget“ werden zusätzliche Mittel für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung schuljahresbezogen bereitgestellt.

Im November 2025 wurde das „NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036“ durch das Landeskabinett gebilligt. Der Stadt Leverkusen wurden mit Bescheid vom 29.01.2026 im Rahmen eines 12-Jahres-Zeitraumes eine Summe von rd. 78,38 Mio. € bewilligt. Die Abwicklung erfolgt über ein anteiliges pauschales Förderbudget und kann zum Beispiel für die Bereiche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, Klimaschutz/Klimaanpassung und Verkehrsinfrastruktur verwendet werden. Aktuell laufen hier Abstimmungen hinsichtlich der konkreten Verteilung der Mittel in den kommenden 12 Jahren. Im Rahmen der Förderung temporärer Unterbringungskapazitäten mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) 2021- 2027 erwartet die Stadt Leverkusen eine Restzahlung bis zu 1.308.000 €.

## Zu 7. Umweltkatastrophe/Flut

In den Jahren 2022 bis 2025 konnten Mittel in Höhe von insgesamt 21.668.297,12 € bei der Bezirksregierung Köln abgerufen werden. Im Förderportal der Bezirksregierung Köln wurden erstmalig 2025 Online-Formulare für die Verwendungsnachweise der einzelnen Teilmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Somit können nun für alle Maßnahmen, die seitens der Stadt Leverkusen abgeschlossen sind, Mittel bis zur Höhe des bewilligten Teilbetrages im Wiederaufbauplan (WAP) abgerufen werden. Der Mittelabruf für diese Maßnahmen soll im Jahr 2026 verstärkt durchgeführt werden.

Im August 2024 wurde ein erster Änderungsantrag eingereicht, der sich ausschließlich mit dem NaturGut Ophoven befasste. Im Laufe der Jahres 2025 fanden hierzu mehrere Termine mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, NRW.Urban sowie der Bezirksregierung Köln statt.

Im Frühjahr 2026 konnten die Gespräche schließlich abgeschlossen werden. Dabei wurde grundsätzlich eine prozentuale Abrechnung der förderfähigen Ausgaben vereinbart. Im Ergebnis konnte der Förderanteil an den Gesamtausgaben deutlich von ursprünglich 30% auf 57,1% gesteigert werden. Weiterhin wurden in diesem Rahmen Kostensteigerungen sowie bislang noch nicht angemeldete Maßnahmen thematisiert. Bis zum 30.06.2026 soll diesbezüglich ein weiterer Änderungsantrag gestellt werden. Die Abwicklung des Wiederaufbauplans ist aktuell bis zum 31.12.2030 möglich, auf Antrag kann eine Fristverlängerung bis 30.06.2032 gewährt werden.

Überblick Mittelabrufe Wiederaufbau 2022 - 2025 im Rahmen des bestehenden Wiederaufbauplans (WAP):

## Überblick Mittelabrufe Wiederaufbau 2022 - 2025 im Rahmen des bestehenden Wiederaufbauplans (WAP)

Projekt Nr. (WAP)	Bezeichnung Projekt	angemeldete Mittel (WAP)	bisher vereinnahmt
<b>04</b>	Absicherungsmaßnahmen in den Überflutungsgebieten in den Stadtteilen Opladen und Schlebusch	449,00 €	134,70 €
<b>06</b>	Austausch eines verschlammten und dadurch defekten Parkscheinautomaten	4.800,00 €	1.440,00 €
<b>07</b>	Ersatzbeschaffung von beschädigten Einsatzmitteln der Feuerwehr	296.966,30 €	71.989,89 €
<b>11</b>	Wiederherstellung der Straßen, Geh- und Radwege, Beseitigung von Absackungen der Straßen an Gebäuden	234.250,00 €	240.316,74 €
<b>23</b>	Brückeninstandsetzung der Brückenbauwerke W001-008, 010, 012, 014 -017, 019,28,30, 31,33, 034, 035, 040, 042, 043, 044, 049, 050, 054, 056 -059, 065, 067 -070, 074, 075, 078 - 081, 084, 085, 087, 099, 100, 105, 113 - 115, ST03, ST34	331.440,00 €	99.420,00 €
<b>25</b>	Instandsetzung Straßenbeleuchtung	61.200,00 €	59.444,99 €
<b>28</b>	Instandsetzung von Waldwegen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit	13.603,00 €	12.894,94 €
<b>29</b>	Beseitigung von Gefahrenstellen durch umgestürzte Bäume und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet	7.735,00 €	7.735,00 €
<b>32</b>	NaturGut Ophoven Wiederaufbau	9.000.000,00 €	2.700.000,00 €
<b>35</b>	Unterkunft für Wohnungslose Ausstattungsgegenstände	40.000,00 €	12.000,00 €
<b>36</b>	Unterkunft für Wohnungslose Wiederaufbau	450.000,00 €	250.445,53 €
<b>37</b>	Villa Wuppermann Wiederaufbau	940.000,00 €	514.433,35 €
<b>40</b>	Jugendhaus Lindenhof Auslagerung in Manforter Straße 184, Herrichtung	30.000,00 €	9.489,24 €
<b>41</b>	Jugendhaus Lindenhof Wiederaufbau	6.640.000,00 €	4.483.729,87 €
<b>44</b>	Städt. Kindertagesstätte Adalbert-Stifter-Straße 10 Wiederaufbau	760.000,00 €	228.000,00 €
<b>48</b>	Städt. Kindertagesstätte Rat-Deycks-Straße 11 Einrichtungsgegenstände	172.500,00 €	30.000,00 €
<b>50</b>	Ersatzverkehr ÖPNV Freiherr-vom-Stein-Gymnasium - Temporäre Maßnahme gemäß Förderrichtlinie 2.1 c)	154.663,38 €	46.399,01 €

## Überblick Mittelabrufe Wiederaufbau 2022 - 2025 im Rahmen des bestehenden Wiederaufbauplans (WAP)

Projekt Nr. (WAP)	Bezeichnung Projekt	angemeldete Mittel (WAP)	bisher vereinnahmt
52	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Erstattungskosten für die zusätzlichen Schülertickets sowie Umzugskosten für Container, Auslagerung der Instrumente	169.407,00 €	50.822,10 €
53	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Hauptgebäude mit Sporthallen Wiederaufbau	4.390.000,00 €	1.970.055,96 €
55	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Container Deichtorstraße Herrichtung der Containeranlage	15.000,00 €	5.262,89 €
57	Theodor-Heuss-Realschule Ersatzverkehr ÖPNV Theodor-Heuss-Realschule -	610.574,74 €	183.172,42 €
59	Theodor-Heuss-Realschule Erstattungskosten für die zusätzlichen Schülertickets sowie Umzugskosten für Container,	1.444.135,00 €	433.240,50 €
60	Theodor-Heuss-Realschule Hauptgebäude (Alt- und Neubau) Wiederaufbau	15.395.940,00 €	3.802.463,35 €
66	Theodor-Heuss-Realschule Aufstockung Verlegung der Technik in obere Geschosse geplant	2.500.000,00 €	728.472,10 €
67.1	Theodor-Heuss-Realschule 2fach-Sporthalle <b>Abriss</b>	440.000,00 €	312.270,54 €
67.2	Theodor-Heuss-Realschule 3fach-Sporthalle <b>Neubau</b>	8.920.000,00 €	2.676.000,00 €
68	Th.-Heuss-Realschule, Ausweichcontainer	1.330.000,00 €	946.250,80 €
71	Th.-Heuss-Realschule, Landschaftsbauarbeiten	400.000,00 €	120.000,00 €
73	KGS Remigius Schule, Einrichtungsgegenstände	62.054,00 €	18.616,20 €
75	KGS Remigiusschule Wiederaufbau	1.104.060,00 €	1.162.509,46 €
76	Altes Bürgermeisteramt Wiederaufbau	800.000,00 €	311.287,54 €
79	Wegebauarbeiten Grünzüge Wupper und Dhünn	600.000,00 €	180.000,00 €
	<b>Summe</b>	<b>57.318.777,42 €</b>	<b>21.668.297,12 €</b>

## **Zu 8. Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) und Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SEPG)**

Die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) ist ein zentrales Instrument der strategischen Stadtentwicklung Leverkusens. Die von ihr verantworteten Projekte sind für die zukünftige Entwicklung der Stadt von wesentlicher Bedeutung und bilden die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche, wirtschaftliche und funktionale Neuordnung insbesondere der Wiesdorfer Innenstadt.

Im Fokus stehen dabei insbesondere die Projekte City C, Bahnhofsquartier und CORNER82, die für die Revitalisierung und Stärkung der Innenstadt eine herausragende Rolle einnehmen. Ohne ihre konsequente Umsetzung ist eine grundlegende strukturelle Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs nicht erreichbar. Gleichzeitig leisten die Projekte Bahnhofsquartier, Businessquartier und CORNER82 einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt. Diese Projekte sind nicht nur städtebaulich erforderlich, sondern auch wirtschaftlich tragfähig und rentierlich angelegt. Sie schaffen die Voraussetzung für zusätzliche Wertschöpfung und wirken als Impulsgeber für weitere private und institutionelle Investitionen in Leverkusen. Vor diesem Hintergrund kommen der Fortführung und Priorisierung der durch die LEVI gesteuerten Projekte – auch unter den derzeit angespannten haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen – eine besondere Bedeutung zu.

Die Revitalisierung der City C stellt das zentrale Schlüsselprojekt der Innenstadtentwicklung dar und ist für die strukturelle Zukunft der Wiesdorfer Innenstadt von herausragender Bedeutung. Mit der Unterzeichnung der maßgeblichen Grundlagenurkunde im Sommer 2025 konnte ein entscheidender Projektdurchbruch erzielt werden. Erstmals wurden damit die Voraussetzungen geschaffen, die komplexen Eigentumsverhältnisse aufzulösen und die Umsetzung der Entwicklungsvision konkret vorzubereiten. Aktuell befindet sich die Realteilung der bisherigen Wohnungseigentümergeinschaft in Vorbereitung. Die planerischen Grundlagen sind soweit entwickelt, dass eine zeitnahe Umsetzung grundsätzlich möglich wäre. Die Fortführung des Projektes ist derzeit jedoch ausschließlich aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Leverkusen und der daraus resultierenden Einschränkungen ausgesetzt bzw. eingebremst. Hier können derzeit lediglich bereits beauftragte Leistungen weitergeführt und abgeschlossen werden. Neue Beauftragungen sind aktuell nicht möglich. Gleichzeitig entstehen unabhängig von der Projektfortführung weiterhin erhebliche laufende Kosten. Für die im Eigentum der Stadt Leverkusen befindlichen Teileigentumsanteile fallen allein durch Hausgelder jährliche Belastungen von mindestens 750.000 € an.

Die LEVI ist weiterhin mit der Umsetzung der Ergänzungsbauten am Berufsschulcampus beauftragt. Auf dem Berufsschulcampus Bismarckstraße sollen drei Ergänzungsbauten entstehen. Das nördliche Gebäude (207) wird Platz für eine tiefer liegende Dreifachhalle sowie die aufgesetzte Verwaltung des Geschwister-Scholl-Berufskollegs (GSBK) im

Obergeschoss bieten. Das mittlere Gebäude (209) soll im Erdgeschoss zentral das Bistro, das von beiden Berufskollegs genutzt wird, sowie Unterrichtsräume für das GSBK beherbergen. Im oberen Geschoss sind weitere Unterrichtsräume für das Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung geplant. Im südlichen Hof (211) entsteht ein weiteres Lernhaus mit Unterrichtsräumen für das WUV. Hier steuert die LEVI zum einen die Planung und Umsetzung der Neubauten zum anderen die ÖPP-Vereinbarung zwischen Hochtief und der Stadt Leverkusen. Die ÖPP-Vereinbarung sieht vor, dass die Bauzwischenfinanzierung, bis Fertigstellung und Übergabe von Hochtief bereitgestellt wird. Die freien liquiden Mittel sind vorrangig für dieses Projekt zu verwenden.

Mit dem Bahnhofsquartier wird ein zentraler, repräsentativer Zugang zur Wiesdorfer Innenstadt geschaffen. Das Projekt übernimmt dabei eine Schlüsselrolle an der Schnittstelle von Mobilität, Stadtentwicklung und wirtschaftlicher Zukunftsfähigkeit. Kernbestandteile sind ein neues Bahnhofsgebäude mit bahnaffinen Nutzungen, insbesondere einem modernen Reisezentrum, sowie ein Fahrradparkhaus als wesentlicher Baustein zur Förderung des Umweltverbundes und zur Stärkung nachhaltiger Mobilität. Damit erfüllt das Projekt nicht nur städtebauliche, sondern auch verkehrliche und funktionale Anforderungen von gesamtstädtischer Bedeutung. Das Bahnhofsquartier ist zugleich Bestandteil einer Förderkulisse. Für das Fahrradparkhaus stehen Fördermittel in Höhe von 3 Mio. Euro in Aussicht, deren Inanspruchnahme an konkrete Fristen und Umsetzungsfortschritte gebunden ist. Nur unter der Voraussetzung einer planmäßigen Fortführung kann ein entsprechender Finanzierungsantrag für das Gesamtprojekt bis spätestens Mitte 2027 gestellt werden. Die wirtschaftlichen Analysen zeigen, dass das Projekt im Kern tragfähig und wirtschaftlich rentabel ist. Insbesondere die Büroflächen bilden einen stabilen Ertragskern mit nachhaltigen Mieteinnahmen von über 1 Mio. € jährlich. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Integration der öffentlichen Infrastruktur – insbesondere der Bahnhofsnutzung – bewusst zu einer Reduzierung der Rendite führt, ohne die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Projektes in Frage zu stellen. Für dieses Projekt können aktuell keine neuen Beauftragungen erfolgen. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass bestehende Beauftragungen überprüft und ggf. reduziert oder aufgehoben werden müssen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Die Entwicklung der Flächen an der Niederfeldstraße zu einem zukunftsorientierten Businessquartier gewinnt weiter an strategischer Bedeutung. Ziel ist die Ansiedlung technologieorientierter und insbesondere KI-naher Unternehmen. Mit dem Erwerb des Bunkers verfügt die LEVI über ein Alleinstellungsmerkmal mit erheblichem Entwicklungspotenzial, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung als spezialisierter Rechenzentrumsstandort. Die Kosten bis zum Abschluss der Bauleitplanung einschließlich LEVI-Gemeinkosten werden auf rund 1,2 Mio. € geschätzt und aus Haushaltsmitteln finanziert. Die Leerstands- und Sicherungskosten für den Bunker werden von der LEVI vorfinanziert. Die Grundstücksfläche umfasst rund 9.000 m<sup>2</sup> bei einem aktuellen Bodenrichtwert von rund 560 €/m<sup>2</sup>. Für dieses Projekt können aktuell keine neuen Beauftragungen erfolgen. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass bestehende Beauftragungen überprüft und ggf. reduziert oder aufgehoben werden müssen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Am 07.07.2025 wurde dem Antrag der CDU und FDP vom 03.07.2025 zur Gründung einer Schulbaugesellschaft als 100%ige Tochter der Stadt Leverkusen/LEVI in der Ratssitzung (Antrags Nr. 2025/3414) mehrheitlich zugestimmt. Im Anschluss wurde die Gründung einer Schulbaugesellschaft als eigenständige Struktur unterhalb der LEVI vorbereitet. Die Gesellschafterversammlung hat klargestellt, dass die inhaltliche Vorbereitung unabhängig von aktuellen haushaltsbedingten Einschränkungen fortgeführt werden soll. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die praktische Weiterführung derzeit durch fehlende finanzielle Mittel (vgl. Ratsbeschluss zum Wirtschaftsplan vom 23.02.2026) ausgesetzt ist. Die vorübergehende Aussetzung erfolgt hierbei ausschließlich aus den genannten Liquiditätsgründen und stellt keine inhaltliche Abkehr vom Projekt dar. Eine Fortsetzung kann nach entsprechender haushaltsrechtlicher Genehmigung der Bezirksregierung Köln erfolgen.

Bis zur Beschlussfassung über den städtischen Haushalt 2026 sowie der anschließenden Genehmigung durch die Bezirksregierung (einschließlich eines Haushaltssicherungskonzeptes) und Aufnahme der LEVI-Projekte in vorderster Priorität ist davon auszugehen, dass die dargestellten Einschränkungen fortbestehen oder zumindest Teile der Projekte weiterhin betreffen.

Mit dem CORNER82/SEPG wurde ein zentraler Impuls für die Revitalisierung der Innenstadt gesetzt. Nach dem Erwerb der ehemaligen Kaufhof-Immobilie wird das Gebäude zu einem modernen Mehrmieterobjekt mit vielfältigem Nutzungsmix entwickelt. Die Maßnahme umfasst insbesondere die grundlegende technische Erneuerung sowie den strukturellen Umbau zur Schaffung flexibel nutzbarer Einheiten. Ziel ist eine nachhaltige, wirtschaftlich stabile und langfristig tragfähige Nutzung. Die Fertigstellung bzw. Vollvermietung ist weiterhin für Ende 2027 vorgesehen.

Für die Bereiche City C und Campus Bismarckstr. sind im vorliegenden Entwurf folgende Mittel etatisiert:

Bezeichnung	GB	Finanzstelle	Finanz- position	Ansatz 2026	VE	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz sp. Jahre
City C - Sanierung	9200	90000923011010	783100	- €	- €	- €	- €	- €	- €
City C - Neubau im Bereich Ärztelochhaus	9200	90000923011011	783100	477.000 €	- €	913.000 €	1.481.000 €	1.002.000 €	3.727.000 €
City C - Neubau im Bereich Wohnhochhaus	9200	90000923011012	783100	705.000 €	- €	1.350.000 €	2.190.000 €	1.480.000 €	5.508.000 €
City C - Neubau Mietwohnungen	9200	90000923011013	783100	2.803.000 €	- €	5.367.000 €	8.709.000 €	5.888.000 €	21.906.000 €
City C - Neubau Apartments	9200	90000923011014	783100	1.142.000 €	- €	2.186.000 €	3.546.000 €	2.397.000 €	8.920.000 €
City C - Außenanlagen	9200	90000923011015	783100	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Bahnhofsqurtier gesamt	9200	90000923011016	783100	- €	- €	- €	- €	- €	30.622.000 €
Businessquartier	9200	90000923011017	783100	- €	- €	- €	- €	- €	1.377.000 €
Beteiligung SEPG Corner 82 (ehem. Kaufhof)	9200	90000923011018	783100	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Berufsschulen Bismarckstraße	6500	65000170011063	783100	- €	- €	- €	- €	- €	60.000.000 €
<b>SUMMEN:</b>				<b>5.127.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>9.816.000 €</b>	<b>15.926.000 €</b>	<b>10.767.000 €</b>	<b>132.060.000 €</b>

## Zu 9. Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Wie bereits in den Vorberichten zu den Haushaltsplänen seit 2017 dargelegt, ermittelte die Stadt Leverkusen die im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen anfallenden Kosten. Die dabei zugrundeliegenden Überlegungen der Verwaltung sind zwischenzeitlich durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in den Bericht 4/2016 „Kommunales Flüchtlingsmanagement – Leitfaden für die Kostenrechnung“ als Referenzkommune übernommen worden und haben landesweite Resonanz erfahren. Mit Schreiben vom Deutschen Städtetag wurde mit Datum 18.09.2018 das Ergebnis der Erhebung zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung übermittelt. Nach dem Ergebnis des Gutachtens zur „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem FlüAG auf der Grundlage eines Pauschalerstattungssystem“ wurde eine Anpassung der FlüAG-Pauschale notwendig.

Im Jahr 2024 ist eine weitere Anpassung erfolgt und rückwirkend zum 1. Januar 2024 ist entsprechend am 21.12.2024 das Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zur Unterstützung der Kreise bei der Flüchtlingsbetreuung (FlüAG-Änderungs- und Kreisunterstützungsgesetz) in Kraft getreten. Die bisherige Pauschale für die kreisfreien Städte wurde von bisher mtl. 1.125,00 € pro Person auf nunmehr 1.303,00 € erhöht. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden eine Pauschale von 12.156,00 € und für kreisfreie Städte in Höhe von 15.636,00 €. Sollte die rückwirkende Erhöhung der monatlichen Kostenpauschale für das Jahr 2024 rechnerisch zu einem Mehrbetrag von weniger als 70,5 Millionen Euro führen, wird die Differenz zwischen dem errechneten Mehrbetrag und der Summe von 70,5 Millionen Euro zusätzlich zu den erhöhten Pauschalen als einmalige Landesleistung an die Kommunen ausgezahlt. Die Verteilung an die Kommunen erfolgt entsprechend dem Bestand von Personen, die im Meldemonat September 2024 für die monatliche Kostenpauschale zu berücksichtigen sind.

Die Ergebnisse der Meldemonate November u. Dezember 2024 standen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fest. Um die Mittel dennoch schnell zur Verfügung zu stellen, wurde von der Bezirksregierung am 23.12.2024 eine Vorauszahlung auf die Nachzahlungssumme überwiesen, die restliche Nachzahlung aus der zwischenzeitlich erfolgten Spitzabrechnung wurde dann am 31.01.2025 überwiesen.

## Zu 10. Etat des Fachbereiches Soziales

Der Fachbereich Soziales bewirtschaftet mit einem Aufwandsvolumen von ca. 168,4 Mio. € in 2026 (Ist JA 2024: 168,5 Mio. €) einen Anteil von ca. 16,51 % (Ist JA 2024: 18,92 %) von den städtischen Gesamtaufwendungen i. H. v. ca. 1,02 Mrd. € (Ist JA 2024: 890,7 Mio. €). Demgegenüber stehen Erträge i. H. v. 89,5 Mio. € (Ist JA 2024: 81,2 Mio. €), was einem Anteil von ca. 11,18 % (Ist JA 2024: 13,35 %) an den gesamtstädtischen Erträgen i. H. v. 800,3 Mio. € (Ist JA 2024: 608,4 Mio. €) entspricht (Werte ohne interne Leistungsverrechnung ILV und ohne globalen Minderaufwand).

Der Gesamtetat des Fachbereiches Soziales stellt sich insgesamt über den Planungszeitraum wie folgt dar:

	Ansatz 2023	IST 2023	Ansatz 2024	IST 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
Gesamterträge	98.115.588	85.205.916	99.153.809	81.200.966	89.093.927	89.461.750	90.058.750	91.076.650	91.378.050
Gesamtaufwendungen	165.200.469	150.081.831	163.426.773	168.510.552	165.550.048	168.357.150	168.362.350	170.597.900	170.987.200
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-67.084.880</b>	<b>-64.875.915</b>	<b>-64.272.965</b>	<b>-87.309.586</b>	<b>-76.456.121</b>	<b>-78.895.400</b>	<b>-78.303.600</b>	<b>-79.521.250</b>	<b>-79.609.150</b>

Hinweis: Darstellung vor der Berücksichtigung der ILV

Bund und Land beteiligen sich an den kommunalen Aufwendungen der Grundsicherung für die Kosten der Unterkunft nach § 22 I SGB II. Jedoch erfolgt keine komplette Gegenfinanzierung, sodass eine Belastung für den städtischen Haushalt verbleibt. Die nachfolgende Übersicht zeigt diese Belastung des städtischen Haushalts:

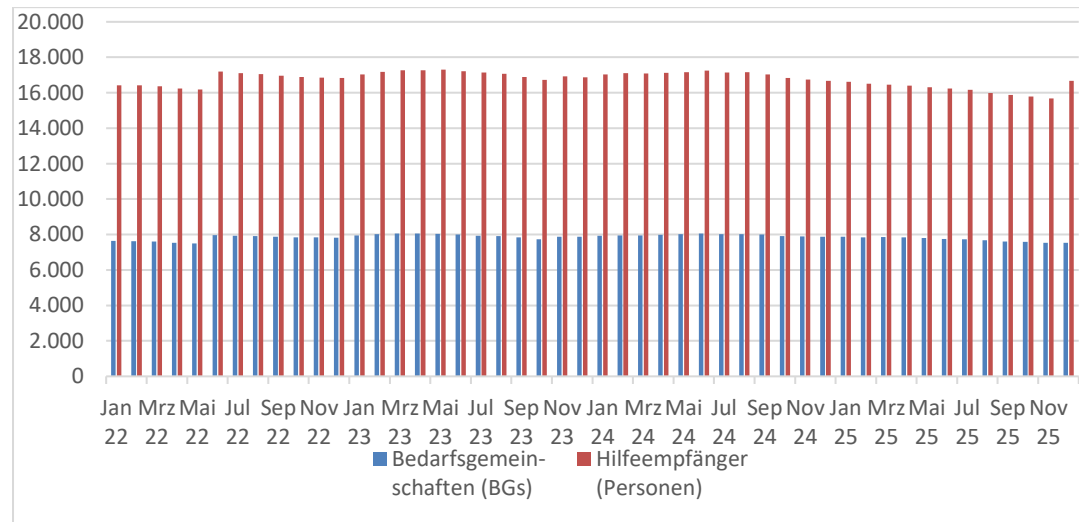
Jahr	Beteiligungs- satz	Zuweisung Wohngeld- entlastung	Leistungsbet. Bund	SUMME	Leistungen § 22 I SGB II	Belastung städt. HH
		SK 405200	SK 449110		SK 546100	
2021 IST	69,2%	10.666.074,82	30.911.918,08	41.577.992,90	49.772.563,26	8.194.570,36
2022 IST	68,5%	9.911.734,01	29.200.702,65	39.112.436,66	41.751.724,21	2.639.287,55
2023 IST	68,5%	10.092.821,54	39.077.950,62	49.170.772,16	49.857.927,57	687.155,41
2024 IST	70,4%	8.229.439,42	34.566.038,64	42.795.478,06	56.109.196,77	13.313.718,71
2021 PLAN	69,2%	11.500.000	33.465.000	44.965.000	49.000.000	4.035.000
2022 PLAN	68,5%	11.500.000	34.388.800	45.888.800	48.000.000	2.111.200
2023 PLAN	68,5%	11.500.000	36.305.000	47.805.000	53.000.000	5.195.000
2024 PLAN	70,4%	12.000.000	35.751.100	47.751.100	52.000.000	4.248.900
2025 PLAN	70,4%	10.000.000	36.832.700	46.832.700	53.500.000	6.667.300
2026 PLAN	72,1%	10.000.000	37.744.600	47.744.600	54.100.000	6.355.400

Bei den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2026 beträgt die Beteiligungsquote 72,1 %. Die Quote 2026 errechnet sich anhand der Erstattung nach § 46 Absatz 6 SGB II in Höhe von 27,60 %, zzgl. der Erstattung nach § 46 Absatz 7 SGB II in Höhe von 35,20 % und ergibt somit 62,80 %. Diese Quote, zzgl. Bildung und Teilhabe in Höhe von 9,3 %, ergibt die letztendliche Beteiligungsquote in Höhe von 72,1 %.

## Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Hilfeempfänger seit Januar 2022

Monat	Bedarfsgemeinschaften (BGs) 2022	Hilfeempfänger (Personen) 2022	Bedarfsgemeinschaften (BGs) 2023	Hilfeempfänger (Personen) 2023	Bedarfsgemeinschaften (BGs) 2024	Hilfeempfänger (Personen) 2024	Bedarfsgemeinschaften (BGs) 2025	Hilfeempfänger (Personen) 2025
Januar	7.633	16.414	7.951	17.031	7.939	17.032	7.884	16.612
Februar	7.629	16.418	8.029	17.173	7.957	17.107	7.846	16.507
März	7.599	16.355	8.064	17.275	7.940	17.088	7.851	16.462
April	7.541	16.237	8.055	17.265	7.981	17.117	7.834	16.408
Mai	7.500	16.180	8.043	17.306	8.018	17.164	7.799	16.316
Juni	7.974	17.202	8.003	17.210	8.051	17.240	7.749	16.244
Juli	7.936	17.112	7.936	17.133	8.017	17.140	7.738	16.169
August	7.913	17.042	7.907	17.061	8.028	17.157	7.674	15.990
September	7.875	16.953	7.838	16.887	7.995	17.032	7.606	15.880
Oktober	7.862	16.910	7.734	16.719	7.915	16.827	7.583	15.781
November	7.882	16.909	7.871	16.926	7.895	16.742	7.528	15.675
Dezember	7.874	16.860	7.880	16.874	7.885	16.671	7.526	16.668

Graphische Darstellung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und Hilfeempfänger nach dem SGB II:



## Zu 11. Personaletat

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation wird auch der Personaletat der Stadt Leverkusen weiterhin verstärkt in den Fokus genommen. Einige Maßnahmen zur Steuerung der Personalaufwendungen sind bereits umgesetzt bzw. werden in den nächsten Haushaltsjahren fortgeführt und konkretisiert. Zu nennen sind hier insbesondere die folgenden Aspekte:

### Urlaubs- und Überstundenrückstellung

Zur Reduzierung der notwendigen Zuführung zur Urlaubs- und Überstundenrückstellung wurden insbesondere Einschränkungen beim Aufbau von Überstunden und Mehrarbeit sowie eine Verkürzung des Übertragungszeitraums des Resturlaubs von Tarifbeschäftigten beschlossen. Nachdem sich daraufhin bereits im Jahresabschluss 2025 erste deutliche Reduzierungen gezeigt haben, werden sich diese voraussichtlich auch in 2026 ff. fortsetzen.

### LOB-Zahlung für Beamtinnen und Beamte

Vor dem Hintergrund des freiwilligen Charakters der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) für Beamtinnen und Beamte ist dieser Betrag um 50 % abgesenkt worden. Nach entsprechend verminderter Rückstellungs-Zuführung im Jahresabschluss 2025, kommt in 2026 als Inanspruchnahme erstmal die reduzierte Auszahlung auch bei den liquiden Mitteln zum Tragen.

### Restriktive Bewirtschaftung des Stellenplanes

Die bereits in der Vergangenheit erfolgte restriktive Bewirtschaftung des Stellenplanes hat für die Stadt Leverkusen weiterhin Bestand. Danach steht grundsätzlich jede vakant werdende Stelle als Einsparung zur Disposition. Bis zum 31.12.2026 besteht ein grundsätzlicher externer Einstellungsstopp. Eine Wiederbesetzung ist grundsätzlich nur bei Vorliegen von engen Voraussetzungen sowie unter Mitzeichnung der Dezernentin bzw. der Dezernenten sowie bei externen Ausschreibungen unter Beteiligung des Haupt- und Personalausschusses möglich. Immanent in diesem Prozess ist die Prüfung der Pflichtigkeit der Aufgabenstellung (Aufgabenkritik als „kurzfristige“ Maßnahme). Gleiches gilt für neu einzurichtende Stellen und sonstige organisatorische Veränderungen. Bei der Durchführung der Zweckkritik wird die Stadtverwaltung von einem externen Berater unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Haupt- und Personalausschuss am 22.04.2026 vorgestellt. An die Zweckkritik schließt sich, aufgrund des Beschlusses des Rates vom 27.10.2025, eine tiefergehende Vollzugskritik an. Die PD wurde hierzu bereits beauftragt und startet in dieses Projekt zum 01.04.2026. Erste Ergebnisse werden für den Haushalt/HSK 2027 erwartet.

## Zu 12. TUI-Budget

Für das Haushaltsjahr 2026 sind im IT-Budget Mittel in einer Gesamthöhe von rund 23,53 Mio. Euro vorgesehen. Dabei entfällt der mit weitem Abstand größte Teil auf die vertraglichen Verpflichtungen für Hardware, Software, Rechenzentrumsbetrieb und Supportdienstleistungen. Dafür werden über alle Fachbereiche hinweg voraussichtlich Mittel in einer Höhe von 19,64 Mio. Euro benötigt. Bei der Kalkulation wurde bereits der Einspareffekt durch die HSK-Maßnahmen in Höhe von 360.000 Euro berücksichtigt. Dieser federt Kostensteigerungen im Zuge des notwendigen Umstieges von Microsoft Office 2016 auf Microsoft Office 2024 ab. Weitere 2,32 Mio. Euro sind durch bereits in der Vergangenheit angestoßene Maßnahmen und Projekte gebunden. Für neue Maßnahmen – also einfache Beschaffungen von Hard- und Software – sind rund 570.000 Euro eingeplant. Perspektivisch wird es neben höheren Lizenzkosten aufgrund der angespannten Marktlage auch auf dem Hardwaresektor zu Preiserhöhungen kommen, da die notwendigen Ressourcen für die Herstellung aktuell knapp sind. Die konkreten Auswirkungen sind aktuell nicht bezifferbar.

Für die Projektsteuerung ergibt sich durch die Einführung des zentralen Projektbudgets in Höhe von 960.000 Euro eine Veränderung zu den Vorjahren. Die Etablierung eines Portfoliomanagements für die IT- und Digitalisierungsprojekte soll hier in Kombination mit einem vertieften Projektmanagement zu einer besseren Steuerung und Umsetzung der Vorhaben führen.

Im Zuge der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) konnte im Jahr 2025 ein großer Teil der technischen Arbeiten zur Herstellung eines abnahmefähigen Testsystems abgeschlossen werden. In 2026 erfolgt nun die Einführung des Produktivsystems in den Pilotbereichen 04, 11, 14 und 50.

Neben den ebenfalls bereits laufenden Projekten zur Ablöse des Fachverfahrens OK.JUG bei FB 51, der Einführung des CAFM bei FB 65 und der Implementierung einer modernen Telefonie-Lösung, welche den Anforderungen durch mobile Arbeit und Desksharing gerecht wird, wird es in diesem Jahr größere Projekte voraussichtlich im FB 20 zur SAP-Umstellung und für die Beherbergungssteuer, im FB 33 im Zusammenhang mit dem Fachverfahren VOIS und im FB 50 für die Einrichtungsverwaltung geben.

Die Bereitstellung der Dienste nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG) hat in 2025 in Leverkusen weiterhin Zuwachs erfahren. Zum Jahreswechsel können 48 umgesetzte OZG-Leistungen verzeichnet werden. Die damit verbundenen Kosten – insbesondere Einrichtungskosten, laufende Betriebsaufwendungen sowie sonstige Ausgaben – sind je nach Art der Nachnutzung unterschiedlich strukturiert. Die dauerhafte Nutzung von Online-Diensten im Rahmen des „Einer-für-Alle“-Prinzips (EfA) ist zumeist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung anfallenden Betriebs- und Anbindungskosten der EfA-Online-Dienste werden größtenteils mindestens bis Ende 2026 durch das jeweils zuständige Ministerium übernommen. Die Finanzierung steht jedoch stets unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Landeshaushalts für das jeweilige Haushaltsjahr. Das Nachnutzen von EfA-Diensten stellt trotz der damit verbundenen Kosten weiterhin die wirtschaftlichste

Lösung für die Verwaltung dar. Im Vergleich zu Einzellösungen werden an dieser Stelle Kosten gespart. An dem bewährten Vorgehen wird daher festgehalten. In Bereichen, in denen keine EfA-Dienste angeboten werden, erfolgt bei der Beschaffung eine verwaltungsinterne Prüfung unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Neben den laufenden Lizenzkosten für das Leverkusener Kommunalportal, über das die Online-Dienste gebündelt angeboten werden, lassen sich aufgrund der uneinheitlichen Kostenstruktur für neue Online-Dienste nur gröbere Budgetplanungen durchführen, die sich aus den Erfahrungswerten der bisherigen Umsetzungsprojekte ergeben. Aktuell sind in 2026 rund 15 OZG-Leistungen zur zeitnahen Umsetzung vorgesehen, weitere 25 OZG-Leistungen befinden sich in Vorbereitung. Für diese Maßnahmen ist ein Budget in Höhe von rund 150.000 Euro eingeplant.

Die in 2025 beauftragte Datenplattform „Civitas Core“ wurde erfolgreich getestet und ist nun für die Weiternutzung vorgesehen. Hiermit werden perspektivisch eine Reihe von datenbasierten Effizienzsteigerungen einhergehen. Die Plattform bietet die Basis für hinzugekommene pflichtige Datenaufgaben (z. B. die kommunale Wärmeplanung, SUMP). Darüber hinaus wird 2026 ein Pilotprojekt zur Nutzung von KI-Assistenzsystemen bei der Stadt gestartet.

Schließlich werden die in den Vorjahren im Bereich der digitalen Infrastruktur begonnenen Projekte auch im aktuellen Jahr weitergeführt. Im Vordergrund stehen die Begleitung des durch die Firmen Westconnect und Telekom durchgeführten eigenwirtschaftlichen Ausbaus des Glasfasernetzes und der Abschluss des geförderten „Weiße Flecken“-Projektes. Das Messprojekt für die 5G-Netzabdeckung innerhalb des Stadtgebiets wird in Kooperation mit der avea durchgeführt. Zusätzlich steht inzwischen auch der Funklochmelder online für Bürgereingaben zur Verfügung.

Die mittelfristige Finanzplanung für das IT-Budget stellt sich unter Berücksichtigung der HSK-Maßnahmen und der nachträglich gemeldeten Veränderungen wie folgt dar:

Jahr 2026:	23.260.000 €	geplante Erhöhung über die Veränderungsliste auf 23.532.900 Euro
Jahr 2027:	23.200.050 €	geplante Erhöhung über die Veränderungsliste auf 23.475.600 Euro
Jahr 2028:	22.990.300 €	geplante Erhöhung über die Veränderungsliste auf 23.268.300 Euro
Jahr 2029:	22.743.400 €	geplante Erhöhung über die Veränderungsliste auf 23.024.200 Euro

### **Zu 13. Folgekostenberechnung gem. § 13 Abs. 2 Kommunal-Haushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa) hat dieses Thema in die derzeit laufende überörtliche Prüfung aufgenommen. Im Rahmen dieser Prüfung empfiehlt die gpa u. a. die notwendigen Prozesse von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu regeln sowie Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche zu konkretisieren und einheitliche Vorgaben zu Folgekosten-

berechnungen zu treffen. Siehe hierzu die Ausführungen der gpa und die Stellungnahme der Verwaltung, Vorlagen Nr. 2025/3404 und 3404/1.

Bevor Investitionen im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll gem. § 13 Abs. 1 KomHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 34 Absatz 2 und 3 KomHVO und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dabei ist die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen nach § 13 Abs. 2 KomHVO Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst dann im Finanzplan veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind. Darüber hinaus muss ein Bauzeitplan beigefügt sein. Die Unterlagen müssen die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen. Darüber hinaus bedarf es gem. Abs. 1 einer Wertgrenze, die vom Vertretungsorgan festzulegen ist. Diese Wertgrenze wurde in der Ratssitzung am 30.03.2023 zunächst für 3 Jahre auf einen Betrag von 1 Mio. € für Baumaßnahmen festgesetzt. Siehe hierzu die investive Veränderungsliste bei den ergänzenden Beratungsunterlagen für den Rat (Vorlage Nr. 2022/1976). Diese bisherige Regelung ist somit zum Aufstellungsverfahren des Haushaltsplans 2027 neu zu fassen.

#### **Zu 14. Grundsteuerreform**

In seiner Sitzung am 16.12.2024 hat der Rat der Stadt Leverkusen mehrheitlich beschlossen, die ursprünglichen vom Land NRW für Leverkusen ermittelten Hebesätze für ein aufkommensneutrales Steueraufkommen von 671 % (Grundsteuer A) bzw. 921 % (Grundsteuer B) nicht anzuwenden. Vielmehr wurde beschlossen, die bisherigen Hebesätze von 375 % (Grundsteuer A) und 750 % (Grundsteuer B) auch für das Haushaltsjahr 2025 beizubehalten. Mit der jetzigen Erhöhung erfolgt die dringend notwendige Anpassung rückwirkend zum 01.01.2026, siehe Vorlage Nr. 2026/0168.

Im Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 10.02.2026 zum Haushalt 2026 und dem HSK bis 2040 wird kritisch darauf hingewiesen, dass im bisherigen (nicht genehmigten) HSK bis 2040 Steuererhöhungen erst ab dem Jahr 2036 vorgesehen waren. Somit trägt die Verwaltung diesem Hinweis Rechnung.

## **Zu 15. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO**

Die Rückmeldungen bei den investiven Ermächtigungsübertragungen verzeichnen wie in den letzten Jahren einen neuen Höchstwert (siehe für das Jahr 2024 die Vorlage Nr. 2025/3518). Vor diesem Hintergrund wurden mit den großen relevanten Fachbereichen auch bei der Aufstellung des Haushalts 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 die beantragten Einzelposten dahingehend überprüft, in welchem Haushaltsjahr die zur Bezahlung von Rechnungen notwendige Liquidität benötigt wird. Dadurch konnte die Höhe der notwendigen Ermächtigungsübertragungen auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass die Finanzmittel für die laufenden Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsjahr 2026 benötigt werden, in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 bzw. in späteren Jahren neu veranschlagt wurden.

Dieses Verfahren entspricht den Vorgaben der Bezirksregierung, der örtlichen und der überörtlichen Rechnungsprüfung in Bezug auf die Höhe der Ermächtigungsübertragungen. Die Verwaltung wird wie üblich eine entsprechende separate Vorlage zu den Ermächtigungsübertragungen zum Jahresabschluss 2025 erstellen, die vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden muss.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die neue Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen (Vorlage Nr. 2025/3427) beschlossen. Diese trat zum 01.01.2026 in Kraft und findet daher erstmalig mit dem derzeit in Erstellung befindlichen Jahresabschluss 2025 Anwendung. Mit dem Erlass dieser Dienstanweisung folgte die Verwaltung der Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2024/2025 (siehe hierzu Vorlage Nr. 2025/3404 und Ergänzungsvorlage Nr. 2025/3404/1, Anlage 2, Feststellung 2).

## **Zu 16. Liquiditätskredite und Zinsbelastungen**

Das Haushaltsjahr 2024 schloss mit einem bilanziellen Verlust in Höhe von rd. 282 Mio. €. Dieser spiegelt sich auch in der Aufnahme der zusätzlichen Liquiditätskredite 2024 wider. Zum 31.12.2024 betragen die Aufnahmen zur Sicherung der Liquidität der Stadt Leverkusen insgesamt rd. 676 Mio. € (Vorjahr: rd. 387 Mio. €).

Für das Haushaltsjahr 2025 beträgt die Aufnahme zur Sicherung der Liquidität bereits 1 Mrd. € und findet sich ursächlich in dem vorläufigen Ergebnis für 2025 von rd. 250 Mio. € (Verlust) und der zusätzlichen Aufnahme im Rahmen des Cashpooling wieder.

Eine kurzfristige Entspannung brachte für das Haushaltsjahr 2026 das Ergebnis der Altschuldenentlastung des Landes NRW in Höhe von rd. 157 Mio. € per 29.01.2026.

Die Planungen für das Haushaltsjahr 2026 ff in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2026 bis 2038 dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass Verluste grundsätzlich die Neuaufnahme liquider Mittel auslösen, die wiederum zu höheren Zinsaufwendungen führen. Die aktuelle Planung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Zentralbank das Zinsniveau stabil hält. Aber schon jetzt weisen die Prognosen darauf hin, dass es zu deutlichen Verteuerungen aufgrund der Auswirkungen des eskalierten Krieges im Nahen Osten kommen wird.

Die Preissteigerungen werden sich in allen Bereichen spürbar bemerkbar machen. Sollten das Land NRW und der Bund nicht für entsprechende Kompensationen sorgen, wird es für Kommunen wie Leverkusen, die von der chemischen Industrie abhängig sind, fast unmöglich sein, aus eigener Kraft aus der Krise herauszukommen.

Der Entwurf der Haushaltsplanung 2026 bis 2029 weist folgende Fehlbeträge (Zeile 17 Gesamt-Finanzplan 2026) in der Finanzplanung auf:

Jahr 2026:	minus 222.668.650 €
Jahr 2027:	minus 263.636.500 €
Jahr 2028:	minus 232.295.950 €
Jahr 2029:	minus 206.415.200 €

## **Zu 17. Rettungsdienstgebühren**

In der Sitzung des Rates am 27.10.2025 wurde neben dem Haushalt 2025 mit der Vorlage Nr. 2025/3528 ebenfalls die aktuelle Gebührensatzung der Stadt Leverkusen ab dem 01.10.2025 mehrheitlich beschlossen. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen wurden über die konsumtive Veränderungsliste (Anlage # 16 zur Vorlage Nr. 2025/3235) in den Haushaltsplan 2025 ff. integriert und mit dem Haushaltsentwurf 2026 für die Planung bis 2029 fortgeschrieben.

Nach Abschluss der noch ausstehenden organisatorischen Rahmenbedingungen soll die Erstellung der Rettungsdienstgebührensatzung zukünftig im FB Finanzen erfolgen. Ziel ist es, wieder die Jährlichkeit der Satzungserstellung zu gewährleisten, um so große Gebührenschwankungen zu vermeiden. Darüber hinaus befindet sich die Verlagerung der Erstellung weiterer Satzungen für kostenrechnende Einrichtung in den FB Finanzen gerade in der finalen Umsetzung und ist damit Grundlage für die noch in 2026 zu erstellenden und zu beschließenden Gebührenkalkulationen für Rettungsdienst-, Abfall-, und Friedhofsgebühren sowie bei den Gebühren für Flüchtlingsunterbringung.

## **Zu 18. Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) des Bundes**

Mit Bescheid vom 29.01.2026 von der Bezirksregierung Köln erhielt die Stadt Leverkusen ein Förderbudget i. H. v. 78.380.024,75 € als pauschale Sachinvestitionsmittel für den Zeit 2025 – 2036. Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach dem NRWInfrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in Verbindung mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und-Kommunal-Infrastruktur-Finanzierungsgesetz - LuKIFG). Die Mittel sollen dazu beitragen, bestehende Defizite in der öffentlichen Infrastruktur zu beheben und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern.

50 % der Fördersummen sollen davon für Bildungsinfrastruktur verwendet werden (Schule, Kita, Ganztage). 20 % sollen für (energetische) Sanierung von bestehenden kommunalen Liegenschaften und Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden. Außerdem können die pauschalen Mittel für Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Brücken, Radwege), ÖPNV-Infrastruktur, Digitalisierung, Sport, öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz verwendet werden.

Grundsätzlich können sich hiermit Perspektiven für den Abbau des Investitionsstaus in Leverkusen ergeben. Jedoch weist der vorliegende Investitionshaushalt der Stadt Leverkusen allein im Zeitraum 2026 – 2029 eine finanzielle Unterdeckung von über **440 Mio. €** auf. Daher sollte dieses Sondervermögen vielmehr dazu genutzt werden, zukünftige Kreditbelastungen zu vermindern und so sowohl durch gesparte Zinsaufwendungen als auch durch die Auflösung der gebildeten Sonderposten zur dringenden Entlastung des Ergebnishaushalts aktiv beizutragen.

Der Haushaltsplan 2026 mit der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 enthält folgende Auswirkungen aus diesem Gesetz: die Einzahlung i. H. v. 6,5 Mio. € jährlich ist unter der Finanzstelle 97001605023001 für die Jahre 2026 – 2029 und in späteren Jahren etatisiert und führt somit zur Reduzierung des o. g. Kreditbedarfs auf ca. 414 Mio. € bis 2029.

## **Zu 19: Förderprogramm Startchancen**

Vor dem Hintergrund der noch nicht final abgeschlossenen verwaltungsinternen Abstimmung erfolgt die Etatisierung der ersten geplanten Einzahlung unter der Finanzstelle 97001605023002 mit 700.000 € für das Jahr 2026 und 350.000 € für das Jahr 2027. Auf der Auszahlungsseite wurde zunächst die drei Maßnahmen Startchancen - GS Käthe-Kollwitz, Erweiterung Deichtorstraße (Finanzstelle 65000170011175), Startchancen - RS Am Stadtpark II.BA (Finanzstelle 65000170011176) sowie Startchancen - GGS Erich-Klausener, Brüder Bonhoeffer Straße, Neubau Mensa und Nebenräume (Finanzstelle 65030170011149) des FB 65 mit jeweils 500.000 € Ansatz in 2026 bzw. 500.000 € als Verpflichtungsermächtigung etatisiert und dem Förderprogramm zugeordnet.

Über den entsprechenden Haushaltsvermerk besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, nicht geplante kassenwirksame Mehreinzahlung für die entsprechenden Projekte bei den Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.

Im konsumtiven Teil sind im FB 40 in der Produktgruppe 0305 jeweils 350.000 € als Ertrag und Aufwand jährlich bis 2029 etatisiert.

## **Zu 20. Auswirkungen Investitionstätigkeiten**

Vor dem Hintergrund der Veranschlagungen in späteren Jahren von über 500 Mio. € bei den Investitionen ist mit einer weiteren sehr starken Belastung des Ergebnisplans zu rechnen. Alleine die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) werden sich im hohen siebenstelligen Bereich auswirken, dabei sind die weiteren Kosten wie Unterhaltung und anteilige Personalkosten noch nicht mitberücksichtigt. Entsprechende Fördertöpfe oder die Möglichkeit, teilweise Kosten über Gebühren (z. B. anteilige Kosten der FW Nord) zu refinanzieren, werden nur zu einer anteiligen Entlastung führen.

## **Zu 21. Sonstiges**

Gem. Bescheid vom 23.01.2026 zum GFG 2026 (siehe obigen Vergleich GFG 2025 zu GFG 2026) erhält die Stadt Leverkusen im Jahre 2026 eine pauschale Landeszuweisung i. H. v. 8.410.959,36 € im Rahmen der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Diese Zuwendung wird in voller Höhe im Ergebnisplan veranschlagt. Dies erfolgt unter Beachtung des Ermessensspielraums nach § 77 Abs. II GO NRW und der gesetzlich normierten Möglichkeit, die komplette Landeszuwendung auch für laufende Zwecke im Ergebnisplan zu veranschlagen und ist in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

Folgende Übersicht bildet die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung bei der Stadt Leverkusen seit dem Jahre 2015 ab. Diese Zinssätze fließen beispielsweise in die Gebührenbedarfsberechnungen der Kommunen ein.

Wirtschafts- jahr	Zinssatz kalkulatorische Verzinsung Kernverwaltun	nachrichtlich: maximal zulässiger Zinssatz
2015	<b>5,90</b>	5,92
2016	<b>6,50</b>	6,59
2017	<b>6,40</b>	6,45
2018	<b>6,30</b>	6,31
2019	<b>6,10</b>	6,17
2020	<b>6,00</b>	6,06
2021	<b>5,92</b>	5,92
2022	<b>5,24</b>	5,74
2023	<b>3,25</b>	5,58
2024	<b>3,03</b>	
2025	<b>2,90</b>	
2026	<b>2,76</b>	

Für das Jahr 2025 hatte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa) einen Zinssatz i. H. v. 2,903 % im März 2024 veröffentlicht. Die Stadt Leverkusen hat den Zinssatz auf 2,90 % festgesetzt.

Die gpa publiziert auf ihrer Internetseite einen Zinssatz von 2,76 % für das Jahr 2026 (Datenabruf 07.04.2026). Dieser Empfehlung der gpa wird die Stadt Leverkusen, wie in den letzten Jahren, folgen, da die eigenen Berechnungen zu gleichen Zinssätzen geführt haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Zinssätze für zukünftige Haushaltsjahre nach 2026 weiter sinken werden.

## Allgemeine Hinweise zum Haushaltsjahr 2026

Im Bereich der Personalaufwendungen werden die Planansätze ab 2030 ff. für die Bezüge/Vergütungen mit einer jährlichen Steigerung von ca. 1 % fortgeschrieben.

Die Landschaftsumlage ist wie folgt etatisiert:

	Umlagesatz	Ansatz
Haushaltsjahr 2026	16,40 %	66.600.000 €
Haushaltsjahr 2027	16,92 %	74.880.000 €
Haushaltsjahr 2028	17,08 %	73.990.000 €
Haushaltsjahr 2029	17,23 %	76.680.000 €

## Eigenkapitalentwicklung auf Basis der Ergebnisplanung

Eigenkapital zum 31.12.2024 (Entwurf Jahresabschluss, Vorlage Nr. 2025/0119)	46.861.677 €
Jahresfehlbetrag 2025 lt. Haushaltsplan inkl. HSK-Maßnahmen	- 301.475.900 €
Jahresfehlbetrag 2026 lt. mittelfristiger Ergebnisplanung inkl. HSK-Maßnahmen	- 219.120.800 €
Jahresfehlbetrag 2027 lt. mittelfristiger Ergebnisplanung inkl. HSK-Maßnahmen	- 282.845.700 €
Jahresfehlbetrag 2028 lt. mittelfristiger Ergebnisplanung inkl. HSK-Maßnahmen	- 253.964.900 €
<u>Jahresfehlbetrag 2029 lt. mittelfristiger Ergebnisplanung inkl. HSK-Maßnahmen</u>	<u>- 228.484.150 €</u>
<b>Verbleibendes negatives Eigenkapital am Ende der mittelfristigen Finanzplanung</b>	<b>-1.239.029.773 €</b>

## Teilergebnispläne

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die veränderten wesentlichen Ansätze 2026 gegenüber den Eckwerten 2025 in den Fachbereichen (ohne Personalaufwendungen – siehe hierzu grafische Darstellung Entwicklung Personalaufwand) mit der dazu gehörigen Produktgruppe.

<b>Fachbereich - wesentliche Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Jahr 2025</b> €	<b>Jahr 2026</b> €	<b>Bezeichnung</b>
<b>Fachbereich 04 – IT-Strategie Digitalisierung</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
EDV-Entgelte	1.093.600	1.967.200	Produktgruppe 0156 - IT-Strategie eGovernment Digitalisierung
Dienstleistungen Beratung	575.000	615.000	Produktgruppe 0156 - IT-Strategie eGovernment Digitalisierung
<b>Fachbereich 20 – Finanzen / Zentrales Finanzdepot (ZFD) - Steuern etc.</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Suchthilfe GmbH	1.036.000	1.036.000	Produktgruppe 0715 – sonstige Gesundheitseinrichtungen ZFD
Zuschuss Stadtteilentwicklungsgesellschaft (LEVI GmbH)	0	1.000.000	Produktgruppe 0927 - Städt. Entwicklungsmaßnahmen ZDF
Aufwendungen nbso-GmbH	1.067.150	932.800	w. v.
Leistungsentgelt TBL	3.000.000	3.000.000	Produktgruppe 1106 - Abwasserbeseitigung
Müllbeseitigung (Zahlung an AVEA)	27.690.000	27.630.000	Produktgruppe 1110 - Abfallwirtschaft ZFD
Mitbenutzungsentgelte AVEA	1.500.000	1.000.000	w. v.
Weiterleitung Ausschüsse Wupsi	671.400	805.700	Produktgruppe 1211 - Sonstiger Personen- und Güterverkehr ZFD
Verlustabdeckung Rheinfähre	300.000	200.000	Produktgruppe 1220 - Sonstiger Personen- und Güterverkehr ZFD
Verlustabdeckung WFL	1.374.850	1.862.600	Produktgruppe 1505 - Wirtschaftsförderung
Ertragsteuern Sparkasse	316.500	316.500	Produktgruppe 1515 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen ZFD
Beteiligungsmanagement	75.000	200.000	Produktgruppe 0180 - Interne Wirtschaftsberatung, steuerlich
Unterhaltung und Steuerliche Abgaben des Unbebauten Grundbesitzes	1.064.600	1.330.000	Produktgruppe 0165 - Grundstücksmanagement
Gewerbesteuerumlage	21.000.000	21.000.000	Produktgruppe 1605 - Allgemeine Finanzwirtschaft

<b>Fachbereich - wesentliche Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Bezeichnung</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	
Umlage Landschaftsverband	78.920.000	66.600.000	w. v.
Krankenhausumlage	2.877.000	2.880.000	w. v.
Zinsaufwendungen (für Liquiditätskredite und städt. Investitionskredite)	40.320.000	53.000.000	w. v.
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Zinsen Erbbaugrundstücke	680.000	770.000	Produktgruppe 0165 - Grundstücksmanagement
Mieten und Pächterträge von Grundstücken	519.000	314.000	w. v.
Zinsen durch KLS im Rahmen ESC	350.500	320.000	Produktgruppe 0715 – sonstige Gesundheitseinrichtungen ZFD
Erträge aus Veräußerung Grundstücke nbso	300.000	7.995.650	Produktgruppe 0927 - Städt. Entwicklungsmaßnahmen ZDF
Müllabfuhrgebühren	28.730.000	30.870.000	Produktgruppe 1110 - Abfallwirtschaft ZFD
Mitbenutzungsentgelte AVEA	1.500.000	1.000.000	w. v.
Verzinsung Ausleihung AVEA und RELOGA	1.709.400	1.838.750	w. v.
Gewinnanteil AVEA und RELOGA	1.500.000	100.000	w. v.
Konzessionsabgaben	9.500.000	9.640.000	Produktgruppe 1115 - Energieversorgung
Ausschüttung Wupsi	671.400	805.700	Produktgruppe 1211 - Sonstiger Personen- und Güterverkehr ZFD
Ausschüttung Sparkasse Leverkusen	2.000.000	2.000.000	Produktgruppe 1515 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen ZFD
Grundsteuer A und B	37.052.000	56.072.000	Produktgruppe 1605 - Allgemeine Finanzwirtschaft
Gewerbsteuer	150.000.000	150.000.000	w. v.
Anteil Lohn- und Einkommensteuer	104.040.000	110.490.000	w. v.
Anteil Umsatzsteuer	15.670.000	18.950.000	w. v.
Vergnügungssteuer	2.720.000	2.500.000	w. v.
Familienleistungsausgleich	10.050.000	10.240.000	w. v.
Schlüsselzuweisung	0	65.380.000	w. v.
Schul- und Bildungspauschale	7.910.000	8.410.000	w. v.
Aufwands- und Unterhaltungspauschale	974.000	991.000	w. v.

<b>Fachbereich - wesentliche Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Jahr 2025</b> €	<b>Jahr 2026</b> €	<b>Bezeichnung</b>
<b>Fachbereich 31 – Mobilität und Klimaschutz</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Flottenmanagement	422.800	433.000	Produktgruppe 0134 - Zentrale Dienste FB31
Aufwendungen ÖPNV	15.600.000	5.800.000	Produktgruppe 0931 - Verkehrsentwicklungsplanung
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Erstattungen ÖPNV	940.000	860.000	Produktgruppe 0931 - Verkehrsentwicklungsplanung
<b>Fachbereich 32 – Umwelt</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Untersuchungen und Planungen im Zusammenhang mit Altlasten / Bodenbelastungen/Gewässerschutz	210.000	210.000	Produktgruppe 1405 - Umweltschutzmaßnahmen
<b>Fachbereich 33 – Bürger und Integration</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Pässe und Ausweise	1.234.400	880.000	Produktgruppe 0240 - Personenstands-, Pass- und Ausweiswesen
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Verwaltungsgebühren Pass- u. Ausweiswesen	2.070.450	1.280.000	Produktgruppe 0240 - Personenstands-, Pass- und Ausweiswesen
<b>Fachbereich 36 – Bürger und Straßenverkehr</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Zuschuss ans Tierheim Sicherheit	400.000	410.000	Produktgruppe 0206 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung

<b>Fachbereich - wesentliche Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Jahr 2025</b>	<b>Jahr 2026</b>	<b>Bezeichnung</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Verwarn- u. Bußgelder Straßenverkehr	9.405.000	9.425.000	Produktgruppe 0211 - Zentrale Bußgeldstelle; 0230 - Verkehrsrecht
Benutzungsgebühren Parkautomaten	2.000.000	2.200.000	Produktgruppe 0230 - Verkehrsrecht
Verwaltungsgebühren Kfz-Angelegenheiten	2.130.000	2.160.000	Produktgruppe 0235 - Fahrzeugzulassungen/Fahrerlaubnisse
<b>Fachbereich 37 – Feuerwehr</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Aufwendungen Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.837.400	1.669.800	Produktgruppe 0265 und 0270 - Feuerwehr und Rettungsdienst
Aus-/Fortbildung	630.000	562.400	Produktgruppe 0265 und 0270 - Feuerwehr und Rettungsdienst
Unterhaltung Kfz	1.278.000	1.181.250	Produktgruppe 0265 und 0270 - Feuerwehr und Rettungsdienst
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Gebühren Rettungsdienst Krankentransport	28.000.000	30.534.400	Produktgruppe 0270 - Rettungsdienst
<b>Fachbereich 40 – Schulen</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Aufwendungen Offene Ganztagsgrundschule	18.350.000	18.950.000	Produktgruppe 0305 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Schülerfreifahrten	5.950.000	6.500.000	w. v.
Freie Lernmittel	1.300.000	1.300.000	w. v.
Umlage Berufsschulzweckverband	1.800.000	1.950.000	w. v.
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Elternbeiträge Offene Ganztagsgrundschule	2.600.000	3.000.000	Produktgruppe 0305 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Landeszuschuss Offene Ganztagsgrundschule	9.300.000	9.500.000	w. v.

<b>Fachbereich - wesentliche Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Jahr 2025</b> €	<b>Jahr 2026</b> €	<b>Bezeichnung</b>
<b>Fachbereich 50 – Soziales</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Leistungsbeteiligung KdU nach SGB II	53.500.000	54.100.000	Produktgruppe 0505 - Städtischer Anteil der Hilfen nach SGB II
Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	7.750.000	8.047.500	Produktgruppe 0515 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	10.450.000	10.553.500	w. v. 051501
Pflegewohnngeld	6.100.000	7.375.350	w. v. 051506
Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	30.100.000	29.985.000	w. v.
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Erstattung Bund Leistungsbeteiligung KdU	36.832.700	37.744.600	Produktgruppe 0505 - Städtischer Anteil der Hilfen nach SGB II
Zuweisung Land aus Wohngeldentlastung	10.000.000	10.000.000	Produktgruppe 0505 - Städtischer Anteil der Hilfen nach SGB II
Erstattung Bund f. Leistungen d. Grundsicherung	28.500.000	29.565.000	Produktgruppe 0515 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
Zuweisung/Kostenerstattung Land	1.900.000	1.900.000	Produktgruppe 0515 - AsylbLG
<b>Fachbereich 51 – Kinder und Jugend</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Betriebskostenerstattungen an Träger von Kindertagesstätten	46.850.000	48.000.000	Produktgruppe 0605 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Förderung von Kindern in Tagespflege	8.000.000	8.663.000	w. v.
Hilfe zur Erziehung	26.500.000	29.644.000	Produktgruppe 0615 - Sonstige Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

<b>Fachbereich - wesentliche Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Jahr 2025</b> €	<b>Jahr 2026</b> €	<b>Bezeichnung</b>
Hilfe für junge Volljährige	7.600.000	7.522.000	w. v.
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Elternbeiträge Kindertagesstätten	4.911.000	4.911.000	Produktgruppe 0605 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
Zuweisung Land Kindertagesstätten	41.900.000	41.853.000	w. v.
<b>Fachbereich 63 – Bauaufsicht</b>			
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Bauaufsichtsgebühren	1.870.000	1.870.000	Produktgruppe 1006 - Maßnahmen der Bauaufsicht
Zinserträge Wohnungsbaudarlehen	150.000	140.000	Produktgruppe 1016 - Wohnungsbauförderung / Wohnungsaufsicht
<b>Fachbereich 65 – Gebäudewirtschaft</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Bauunterhaltung	16.338.000	13.660.000	Produktgruppe 0170 - Gebäudemanagement
Mieten und Pachten	23.942.500	23.885.650	w. v.
Energiekosten	9.404.900	10.354.900	w. v.
<b>Fachbereich 66 – Tiefbau</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Betrieb und Unterhaltung Straßenbeleuchtung	2.800.000	7.210.000	Produktgruppe 1205 - Öffentliche Verkehrsflächen
<b>Fachbereich 67 – Stadtgrün</b>			
<b>Wesentliche Aufwendungen:</b>			
Unterhaltung und Bewirtschaftung öffentliches Grün	5.100.000	4.986.000	Produktgruppe 1305 - Öffentliches Grün u. Landschaftsbau
<b>Wesentliche Erträge:</b>			
Friedhofsgebühren	3.200.000	3.721.000	Produktgruppe 1310 - Friedhofs- u. Bestattungswesen
<b>Summe Erträge</b>	<b>561.585.450</b>	<b>669.351.100</b>	
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>486.329.100</b>	<b>489.209.150</b>	

## Teilfinanzpläne

Die Teilfinanzpläne bilden die geplante Investitionstätigkeit in den einzelnen Produktbereichen und Produktgruppen ab sowie die Finanzierung des Investitionshaushaltes.

### 1. Insgesamt ergeben sich im Planungszeitraum jahresbezogen folgende Endsummen aus der Investitionstätigkeit in €:

	2026	2027	2028	2029
Auszahlung	173.727.300	173.590.250	157.122.300	101.399.000
Einzahlung	74.222.694	49.165.300	40.464.300	27.157.350
<b>SUMME KREDITBEDARF:</b>	<b>99.504.606</b>	<b>124.424.950</b>	<b>116.658.000</b>	<b>74.241.650</b>

Zur Finanzierung des Investitionsvolumens tragen, neben den objektbezogenen Einzahlungen (Bundes- und Landeszuweisungen) und den Investitionspauschalen vom Land, die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken sowie die Kreditaufnahmen bei.

Allgemein muss festgehalten werden, dass aufgrund der umfangreichen Bauaktivitäten und der dynamischen Baufortschritte vermehrt unterjährig Ratsvorlagen zur Beschlussfassung (Baubeschlüsse) vorgelegt werden, die konkrete Auswirkungen auf die zukünftigen investiven Haushaltspläne haben.

	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €
Zuweisung Bund/Land	64.066.994	53.554.700	45.043.700	31.736.750
Grundstücksverkäufe	13.026.150	290.050	100.050	100.050
Kreditaufnahme	99.504.606	124.424.950	116.658.000	74.241.650
Erschließungs-/Anliegerbeiträge	1.899.050	200.050	200.050	200.050
Sonstige	3.640.500	3.530.500	3.530.500	3.530.500
<b>SUMME EINZAHLUNGEN:</b>	<b>182.137.300</b>	<b>182.000.250</b>	<b>165.532.300</b>	<b>109.809.000</b>

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte müssen sich nach den Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten. Die Kreditaufnahme für unrentierliche Investitionen (rentierlich sind Maßnahmen des Rettungsdienstes und des Friedhofswesens) soll daher nicht höher sein als die jährlichen ordentlichen Tilgungsleistungen.

## 2. Anrechenbarer Kreditbedarf:

	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €
Kreditbedarf insgesamt	99.504.606	124.424.950	116.658.000	74.241.650
rentierliche Maßnahmen	4.487.750	2.779.050	4.019.750	1.874.950
Kreditbedarf unrentierliche Maßnahmen	<b>95.016.856</b>	<b>121.645.900</b>	<b>112.638.250</b>	<b>72.366.700</b>

## 3. Berechnung des zulässigen Kreditrahmens:

	2026	2027	2028	2029
Veranschlagte Tilgungsleistung (ohne Trägerdarlehen A.ö.R., SPL)	25.000.000 €	25.000.000 €	25.000.000 €	25.000.000 €
Zuzüglich Tilgung PPP-Projekt Schulen Bismarckstr.	1.110.000 €	1.156.000 €	1.215.000 €	1.275.000 €
Zuzüglich Tilgung PPP-Projekt Feuerwache	1.788.000 €	1.811.000 €	1.835.000 €	1.857.000 €
<b>SUMME TILGUNGSLEISTUNG</b>	<b>27.898.000 €</b>	<b>27.967.000 €</b>	<b>28.050.000 €</b>	<b>28.132.000 €</b>

Unter dieser Prämisse ergeben sich in den einzelnen Jahren des Planungszeitraumes rechnerisch folgende maximale Kredithöhen:

Jahr	Tilgungsleistung		Kredithöhe
2026:	27.898.000 €	⇒ errechneter Kreditbedarf lt. Investitionshaushalt:	95.016.856 €
2027:	27.967.000 €	⇒ errechneter Kreditbedarf lt. Investitionshaushalt:	121.645.900 €
2028:	28.050.000 €	⇒ errechneter Kreditbedarf lt. Investitionshaushalt:	112.638.250 €
2028:	28.132.000 €	⇒ errechneter Kreditbedarf lt. Investitionshaushalt:	72.366.700 €

Auf der Auszahlungsseite des Investitionshaushaltes dominieren üblicherweise die Mittel für die städt. Baumaßnahmen und für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen. In 2026 sind wieder der Grunderwerb von 15,5 Mio. € und unter „sonstige Auszahlungen“ die Weiterleitung der Zuschussauszahlungen eingeplant.

Vor dem Hintergrund, dass auch das Saldo der Investitionstätigkeiten negativ ausfällt, wurde zur Verminderung der Kreditlinie auch im Bereich der Investitionen gespart. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die etatisierten Mittel des Haushaltsentwurfs gegenüber den ursprünglichen Mittelanmeldungen entwickelt haben. Vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltssituation ist es nach kritischer und sachlicher Prüfung aller Maßnahmen gelungen, das Investitionsvolumen nennenswert zu reduzieren. Dies erfolgte nach verwaltungsinternen einvernehmlichen Gesprächen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass bei den investiven Mittelanmeldungen vielfach Neuveranschlagungen der Vorjahre enthalten sind, da die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen inzwischen deutlich restriktiver erfolgt (siehe Vorlage Nr. 2025/3427, mit der u. a. den Hinweisen der Bezirksregierung Rechnung getragen wird, von Ermächtigungsübertragungen nur äußerst zurückhaltend Gebrauch zu machen). Mit der Veränderungsliste zum Haushaltsbeschluss 2025 (Vorlage Nr. 2025/3235, Anlage 14, lfd. Nummer 4 – 8) wurden in 2026 Mittel i. H. v. 4,5 Mio. € und für 2027 i. H. v. 5 Mio. € auf diesem Wege neu etatisiert.

Übersicht über die Einsparungen im investiven Haushalt:

Bezeichnung	Planungsstand	2025	2026	VE	2027	2028	2029	sp. J.
Grunderwerb	2026 Entwurf	13.630.000	15.525.000	-	12.027.000	12.027.000	12.027.000	-
	2026 1. Mittelanmeldung	13.630.000	20.525.000	-	13.027.000	13.027.000	13.027.000	-
<b>Differenz</b>		-	- 5.000.000	-	- 1.000.000	- 1.000.000	- 1.000.000	-
Beschaffungen über Wertgrenze	2026 Entwurf	26.422.900	17.832.100	20.695.550	15.074.750	17.472.650	14.377.350	1.340.000
	2026 1. Mittelanmeldung	26.422.900	23.905.550	18.900.000	15.213.050	19.059.100	15.958.500	2.455.600
<b>Differenz</b>		-	- 6.073.450	1.795.550	- 138.300	- 1.586.450	- 1.581.150	- 1.115.600
Beschaffungen unter Wertgrenze	2026 Entwurf	3.528.900	2.732.900	-	2.511.200	2.745.450	2.415.750	137.500
	2026 1. Mittelanmeldung	3.528.900	2.944.420	-	2.710.350	2.970.500	2.611.050	1.344.550
<b>Differenz</b>		-	- 211.520	-	- 199.150	- 225.050	- 195.300	- 1.207.050
Hochbau, LEVI, IPL	2026 Entwurf	116.490.000	110.978.000	188.597.000	117.538.000	85.826.000	42.004.200	464.236.500
	2026 1. Mittelanmeldung	116.490.000	114.669.000	188.597.000	128.538.000	97.073.000	49.565.200	432.237.500
<b>Differenz</b>		-	- 3.691.000	-	- 11.000.000	- 11.247.000	- 7.561.000	31.999.000
Tiefbau	2026 Entwurf	14.315.000	13.453.250	39.820.000	18.520.000	29.835.000	25.085.000	68.580.000
	2026 1. Mittelanmeldung	14.315.000	13.514.000	44.610.000	20.090.000	33.155.000	27.155.000	61.860.000
<b>Differenz</b>		-	- 60.750	- 4.790.000	- 1.570.000	- 3.320.000	- 2.070.000	6.720.000
Grünflächen	2026 Entwurf	7.425.000	4.026.500	2.222.000	5.922.000	7.266.500	3.540.000	6.640.000
	2026 1. Mittelanmeldung	7.425.000	3.576.500	3.352.000	10.907.000	3.771.500	2.280.000	2.750.000
<b>Differenz</b>		-	450.000	- 1.130.000	- 4.985.000	3.495.000	1.260.000	3.890.000
<b>Gesamtauszahlungen Investitionstätigkeit Entwurf Haushalts 2026 ff.</b>		<b>189.312.950</b>	<b>173.727.300</b>	<b>251.334.550</b>	<b>173.590.250</b>	<b>157.122.300</b>	<b>101.399.000</b>	<b>540.934.000</b>
<b>Gesamtauszahlungen Investitionstätigkeit 1. Mittelanmeldung</b>		<b>189.312.950</b>	<b>188.314.020</b>	<b>255.459.000</b>	<b>192.482.700</b>	<b>171.005.800</b>	<b>112.546.450</b>	<b>500.647.650</b>
<b>Differenz</b>		-	- 14.586.720	- 4.124.450	- 18.892.450	- 13.883.500	- 11.147.450	40.286.350
<b>"Echte" Einsparung unter Berücksichtigung der Verschiebung in spätere Jahre</b>		<b>18.223.770</b>						

Auf Basis dieser Einsparungen enthält der Entwurf 2026 folgende Ansätze:

	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €
städtische Baumaßnahmen	<u>128.457.750</u>	<u>141.980.000</u>	<u>122.927.500</u>	<u>70.629.200</u>
- davon Hochbaumaßnahmen	110.978.000	117.538.000	85.826.000	42.004.200
- davon Tiefbaumaßnahmen	13.453.250	18.520.000	29.835.000	25.085.000
- davon Grün-/Freizeitmaßnahmen	4.026.500	5.922.000	7.266.500	3.540.000
Erwerb bewegl. Vermögen	20.565.000	17.585.950	20.218.100	16.793.100
Grunderwerb	15.525.000	12.027.000	12.027.000	12.027.000
Sonstiges	9.179.550	1.997.300	1.949.700	1.949.700
<b>SUMME AUSZAHLUNGEN:</b>	<b>173.727.300</b>	<b>173.590.250</b>	<b>157.122.300</b>	<b>101.399.000</b>

Die Schwerpunkte der Investitionsprogramme liegen neben der Beseitigung der Flutschäden und dem Großprojekt der Umgestaltung des Bahngeländes in Opladen insbesondere in den Bereichen Schule, Sport, Straßenbau, Nahmobilität und Klimaschutz sowie Feuerwehr und Rettungsdienst.

Die veranschlagten Investitionen können nach ihrer Finanzierung unterschieden werden in:

**Einzelmaßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert werden:**

**Städtebauförderungsprojekte:**

Für das **Integrierte Handlungskonzept Wiesdorf** sind im aktuellen Haushalt für folgende größere Maßnahmen Mittel eingeplant:

	<b>Auszahlungen</b>	<b>Fördermittel</b>
Ort der Generationen	9.182.740 €	3.885.240 €

**Förderung nach ÖPNV Gesetz**

	<b>Auszahlungen</b>	<b>Fördermittel</b>
Personenunterführung	6.325.000 €	0 €

**Förderung Straßenbau**

Brücke Europaring	10.064.280 €	5.784.700 €
-------------------	--------------	-------------

**Förderung im Rahmen Wiedereinführung G9**

Durch das Land wurde ein Förderprogramm im Rahmen der Wiedereinführung G9 aufgelegt.

Gymnasium Morsbroicher Str. 77, Verschiedene Umbau- u. Erweiterungsbedarfe	18.574.517 €	3.821.545 €
--	--------------	-------------

Lise-Meitner-Gymnasium (Am Stadtpark 50, Ersatzbau Container Erweiterung)	16.997.401 €	2.717.134 €
---	--------------	-------------

## Neue Bahnstadt Opladen

Bezeichnung	GB	Finanzstelle	Finanz- position	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz sp. Jahre
Sporthalle NRW	9700	97000810012002	781500	4.455.900	1.864.500	0	0	0		0
Städt. Anteil Sporthalle NRW	9700	97000810012000	781500	0	242.000	0	0	0	0	0
nbso Grunderwerb Ost	9700	97000927011005	782200	0	0	0	0	0		0
nbso Grunderwerb West	9700	97000927011006	782200	165.000	460.000	813.000	0	0		0
Fahrradparkhaus Opladen	6600	66721205021121	783200	0	0	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Ausbau Bruno Wiefel Platz	6600	66721205023056	783200	1.200.000	0	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Projektsteuerung	6600	66721205023057	783200	80.000	0	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Kanal Werkstättenstraße	6600	66721205023060	783200	0	0	0	0	0		80.000
<b>nbso.</b> Brückenabgänge	6600	66721205023063	783200	0	800.000	0	0	0		3.190.000
<b>nbso.</b> Ausbau Brückenpark	6600	66721205023064	783200	0	0	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Personenunterführung	6600	66721205023066	783200	240.000	2.000.000	0	0	0		6.200.000
<b>nbso.</b> Verbindungsstraße	6600	66721205023069	783200	100.000	100.000	0	0	0		300.000
<b>nbso.</b> Kreisverkehr nbso Nord	6600	66721205023070	783200	0	0	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Umbau Bahnallee	6600	66721205023071	783200	550.000	100.000	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Gehweg Grüne Mitte	6600	66721205023072	783200	100.000	0	0	0	0		0
<b>nbso.</b> Endausbau Umfeld Fahrradparkhaus	6600	66721205023073	783200	0	0	0	0	0		0

Alle Beträge in €

## Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 den sogenannten Wiederaufbauplan (WAP) mit der Vorlage 2022/1319 beschlossen. Daraufhin hat die Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 12.08.2022 Billigkeitsleistungen i. H. v. über 62 Mio. € gewährt.

Für das Jahr 2026 sind zur besseren Abwicklung und Übersichtlichkeit für laufende Maßnahmen Budgets bei gleichzeitiger Etablierung von Fördergeldern veranschlagt.

Bezeichnung	Finanzstelle	Finanzposition	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Ansatz sp. Jahre
Beseitigung der Flutschäden	20000165012022	783300	0	250.000	0	0	0	0	0
Theodor Heuss Realschule Neubau Sporthalle, FLUT	65000170011170	783100	1.500.000	5.000.000	5.000.000	2.905.000	2.000.000	0	0
Theodor Heuss Realschule Aufstockung, FLUT	65000170011171	783100	1.200.000	0	0	0	0	0	0
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Str. 77, FLUT	65040170011004	783100	0	0	0	0	0	0	0
Kindergarten, Adalbert-Stifter-Str. 10, FLUT	65040170011006	783100	0	0	0	0	0	0	0
Kindergarten (vermietet), Adalbert-Stifter-Str. 12, FLUT	65040170011007	783100	0	0	0	0	0	0	0
Villa Wuppermann, FLUT	65040170011008	783100	0	0	0	0	0	0	0
Montanus RS, Steinbücheler Str. 50, FLUT	65040170011009	783100	0	0	0	0	0	0	0
NaturGut Ophoven, Talstr. 4 FLUT	65040170011010	783100	2.000.000	3.400.000	6.000.000	5.000.000	0	0	0
NaturGut Ophoven FLUT, Auslagerung MA	65040170011016	783100	0	300.000	300.000	150.000	0	0	0
NaturGut Ophoven FLUT, Außenanlagen	65040170011017	783100	0	200.000	500.000	500.000	300.000	0	0
NaturGut Ophoven FLUT, Ausstattung	65040170011018	783100	0	100.000	500.000	500.000	900.000	0	0
Unterkunft für Wohnungslose, Heinrich-Lübke-Straße 140, FLUT	65040170011011	783100	0	0	0	0	0	0	0
Bürgerhaus/Altentages- stätte Caritas, Bergische Landstraße 28, FLUT	65040170011012	783100	0	0	0	0	0	0	0
Jugendhaus Lindenhof, Weiherstraße 49, FLUT	65040170011013	783100	3.000.000	2.224.000	0	0	0	0	0
TheodorHeuss Realschule Alt- u.NeubauSanier., FLUT	65040170011015	783100	6.800.000	3.000.000	0	0	0	0	0
Investitionen Infrastruktur, FLUT	66001205023110	783200	500.000	500.000	241.000	0	0	0	0

Alle Beträge in €

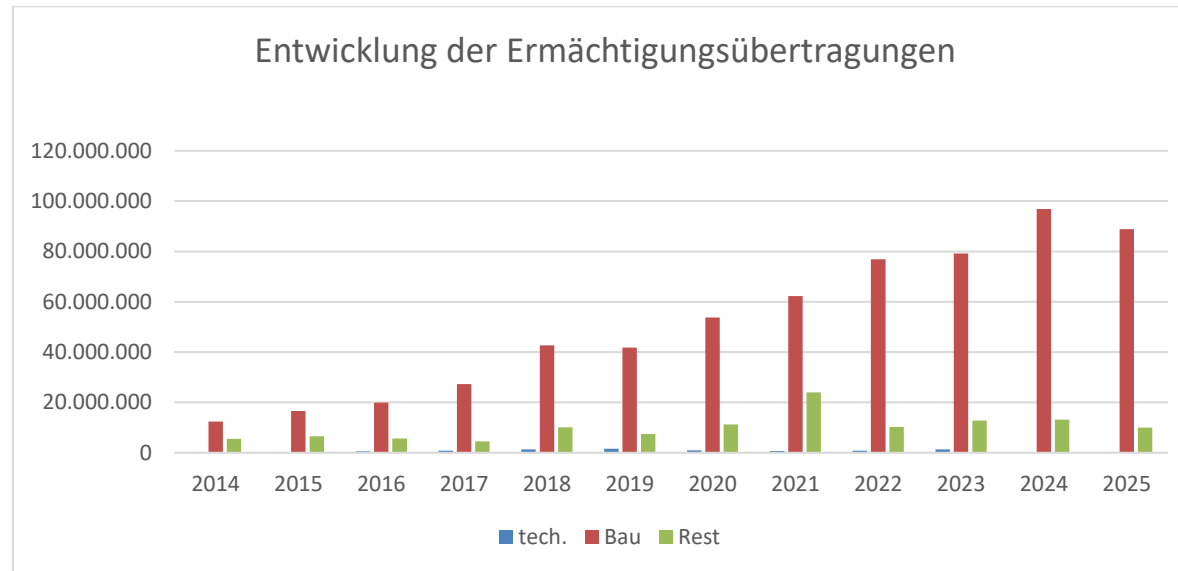
## Einzelmaßnahmen ohne nennenswerte Förderung

Projekt	Baukosten/ Anschaffungen in €
Neubau Hauptfeuerwache Edith-Weyde-Str., PPP-Kosten	50.626.900
Anschaffung Fahrzeuge Feuerwehr	24.369.500
Um- und Neubau Scharnhorststraße	40.090.200
GGs Morsbroicher Str. 14, Erweiterung Schulstandort	29.267.000
Theodor Heuss Realschule, Wiembachalle 42, Neubau einer Dreifachsporthalle	18.438.400
Festhalle Opladen, Komplettsanierung	19.171.600
GGs Opladen, Dependence Hans-Schlehan- Str., Erweiterung Gesamtstandort Brandenburger Str.	17.801.800
Unterführung B8 Küppersteg	4.073.800
RS Am Stadtpark 23-29 Neubau einer Dreifachsporthalle und eines NW Trakts	9.295.700
	30.150.200

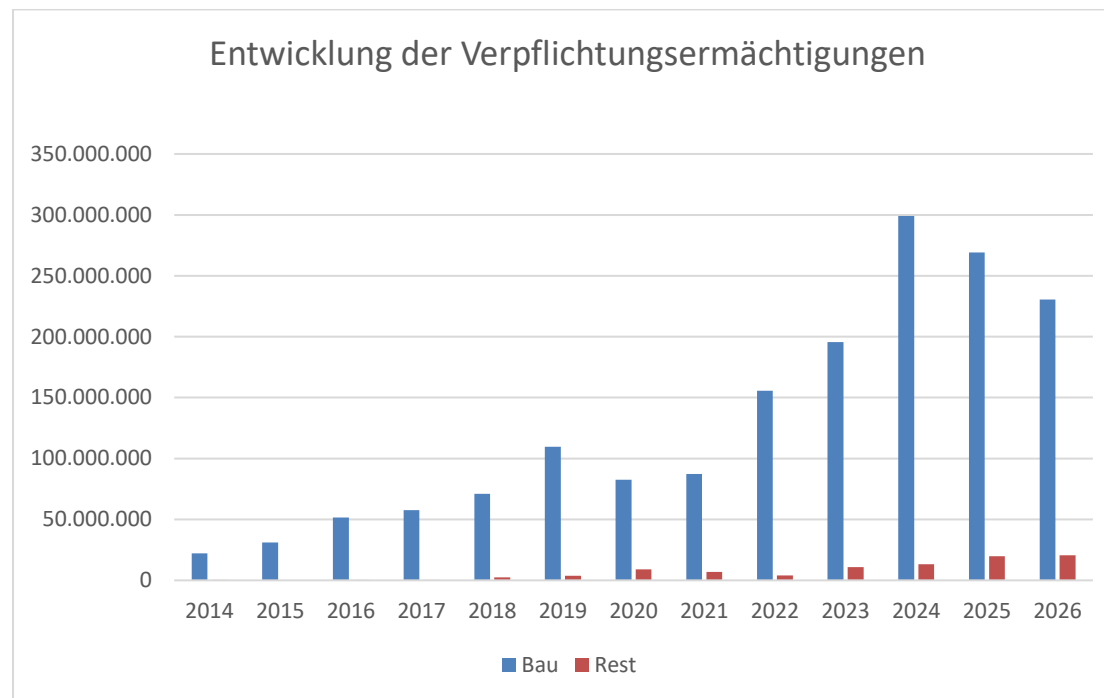
Auch hier muss festgehalten werden, dass aufgrund der umfangreichen Bauaktivitäten und der dynamischen Baufortschritte vermehrt unterjährig Ratsvorlagen zur Beschlussfassung (Baubeschlüsse) vorgelegt werden, die konkrete Auswirkungen auf die zukünftigen investiven Haushaltspläne haben.

Vor dem Hintergrund der bundes- und landesweiten erhöhten Nachfrage bei Infrastrukturprojekten, die durch die Flutschäden aus 2021 weiter verstärkt wurde, und den begrenzten Personalressourcen für die Umsetzung leidet auch die Stadt Leverkusen weiterhin unter dem schleppenden Fortschritt bei der Realisation und Abwicklung von entsprechenden Projekten.

In den vergangenen Jahren werden die Folgen der verzögerten Bauabwicklung immer deutlicher. Die investiven Ermächtigungsübertragungen für die beauftragten aber nicht abgewickelten Maßnahmen haben einen außergewöhnlichen Umfang angenommen. Diese Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren stellt sich wie folgt dar:



Um diesem Trend entgegenzuwirken und trotz des verzögerten Baufortschritts bzw. der entsprechenden verzögerten Rechnungsstellung sowie der Vielzahl von parallel abzuwickelnden Maßnahmen Rechnung zu tragen und gleichzeitig der Gefahr entgegenzuwirken, Fördermittel nicht fristgerecht abrufen zu können, werden die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung sowie weitere Gestaltungsmöglichkeiten in Anspruch genommen. Hierzu zählt auch die vermehrte Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen für die nächsten 3 Jahre. Allerdings wird demzufolge der Spielraum für neue, zusätzliche Maßnahmen immer kleiner.



Die Graphiken zeigen, dass sowohl laufende Maßnahmen aus den vergangenen Jahren als auch Maßnahmen für die zukünftigen Jahre Budgets in erheblichem Umfang im Haushalt binden.

Alle Investitionsvorhaben sind in den Teilfinanzplänen als Einzelmaßnahmen dargestellt. Auf die Festlegung von Wertgrenzen i. S. von § 41 Abs. 1 h GO NRW bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wurde aus Gründen größtmöglicher Transparenz verzichtet. D. h., es erfolgt keine summarische Zusammenfassung kleinerer Investitionen in den Produktgruppen unter dem Titel „Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze“.

## Ausblick/Chancen/Risiken

Bundesweit besteht in der kommunalen Familie Einigkeit darüber, dass sich die finanzielle Lage in den Städten und Gemeinden konstant drastisch verschlechtert. Hier macht sich auch weiterhin deutlich die nicht konsequente Umsetzung der Konnexitätsprinzips bemerkbar, da die Kommunen nicht mit den entsprechenden finanziellen Ressourcen für neue übertragene Aufgaben ausgestattet werden. Dies spiegelt sich in ständig steigenden Liquiditätskrediten wider, die unweigerlich durch erhöhte Zinszahlungen den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren.

Die Kreditverschuldungen der Kommunen erreichen immer neue Höchstwerte und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen einen immer größeren Einfluss auf die Haushaltsaufstellung. Lagen z. B. die Aufwendungen für die Zinsen bei Kassenkrediten im Jahresabschluss 2010 der Stadtverwaltung Leverkusen noch bei ca. 7,2 Mio. €, beinhaltet der Entwurf 2026 einen Ansatz von über 40 Mio. € mit steigender Tendenz.

Wir leben in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen:

- Die Wirtschaft befindet sich im Wandel,
- die Energiewende stellt die Industrie vor große Herausforderungen,
- geopolitische Krisen sorgen für Unsicherheit
- und der demografische Wandel verändert die Gesellschaft insgesamt.

All das wirkt direkt auf die Stadt Leverkusen aus – auf Einnahmen, Ausgaben und Zukunftschancen.

So sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin von zahlreichen Unwägbarkeiten geprägt, die eine kurzfristige wesentliche Verbesserung nicht erwarten lassen. Auch wenn es für die aktuellen Planungen nicht maßgeblich ist, soll dies an einem etwa ähnlich langen Zeitraum mit Blick in die Vergangenheit verdeutlicht werden: Vor 7 Jahren wären regionale und überregionale Ereignisse wie die Corona-Pandemie ab 2020, die Flutkatastrophe und Explosion im Currenta-Entsorgungszentrum 2021, der Ukraine-Krieg und die Energiekrise ab 2022 oder die mit dem Iran-Krieg 2026 verbundenen negativen Auswirkungen nicht vorhersehbar gewesen. Diese Ereignisse waren - neben den leider vielen persönlichen Schicksalen in Verbindung damit - mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Stadt Leverkusen verbunden, die bis heute noch andauern und die ursächlich für die heutige schwierige Situation sind.

Der Haushaltsentwurf 2026 beinhaltet Ansätze für die Gewerbesteuer i. H. v. 150 Mio. €, steigend bis 2029 bis auf 200 Mio. €. Diese Ansätze stellen nach Auffassung der Verwaltungsführung die unterste Grenze dessen dar, was eine kreisfreie Kommune wie Leverkusen an Gewerbesteueraufkommen erwirtschaften muss. Zur Steigerung dieses Aufkommens bedarf es jedoch einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft, auch schon auf kommunaler Ebene. Gerade die in Nordrhein-Westfalen und auch in Leverkusen

ansässigen „Großunternehmen“ müssen günstige Standortfaktoren vorfinden. Dazu bedarf es neben bundes- und landesgesetzlichen Anreizen auch kommunaler Faktoren. Ein gutes soziales, familienfreundliches und kulturelles Umfeld mit einer funktionalen Infrastruktur sind Standortfaktoren, die neben den fiskalischen Gründen zur Ansiedlung neuer Betriebe ausschlaggebend sind. Diesen Weg beschreitet die Stadt Leverkusen nicht erst mit der Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes zum 01.01.2020. Jedoch zeigte der Einbruch der Gewerbesteuer in 2024 deutlich, dass auch globale Effekte ihre deutlichen Spuren in den Kommunen hinterlassen, mit denen eine Stadt wie Leverkusen noch Jahre zu kämpfen hat.

Dreh- und Angelpunkt für den Haushalt der Stadt Leverkusen ist spätestens seit 2024 die Gewerbesteuer. Seit deren Einbruch befindet sich die Stadt in einer sehr kritischen Haushaltslage. Rückblickend betrachtet könnte außerdem gesagt werden, dass vor dem Hintergrund des heutigen Wissens eine andere Gewerbesteuerstrategie rein auf die kurzfristigen städtischen Finanzen gesehen besser gewesen wäre. Aber kann es wirklich das Ziel sein, nicht auf die Wirtschaft zu setzen und damit den Standort zu stärken und die Firmen zu halten, die in besseren wirtschaftlichen Zeiten dann auch wieder deutlich mehr Gewerbesteuer zahlen werden, sondern sich stattdessen über den Finanzausgleich zwischen den Kommunen abzusichern?

Den richtigen Weg für die Zukunft wird heute niemand klar beantworten können und somit handelt es sich im Endeffekt um eine anspruchsvolle politische Entscheidung.

Fest steht aber, dass der Haushalt der Stadt nicht alleine über die Einsparungen auf der Aufwandsseite konsolidiert werden kann. Alle Bürgerinnen und Bürger bekommen jährlich steigende Beiträge von Versicherungen und anderen Dienstleistern mitgeteilt und auch die Stadt als ein sehr großes Dienstleistungsunternehmen mit sehr vielfältigen Dienstleistungen kann nicht dauerhaft die Beiträge bzw. im Fall der Stadt insbesondere die Steuern konstant niedrig halten.

Aber auch eine Grundsteuer ist nur in begrenztem Maße steuerbar. Hier soll mit diesem Haushalt der aktuellen Finanzsituation Rechnung getragen und es müssen zuletzt ausgebliebene Steigerungen nachgeholt werden. Im Ausblick wird es zu weiteren kleineren Erhöhungen kommen müssen, wenn sich die Finanzierungssituation der Kommunen und die Gewerbesteuerlage nicht bis dahin relevant verbessern sollten.

Laut aktuellen Steuerschätzungen soll die Wirtschaft ab 2028/2029 wieder anziehen und damit auch deren Abgaben an die Kommunen steigen. Diese Prognose ist aber vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren sehr volatil und somit ganz klar als Risiko für die Planung im Haushalt 2026 zu benennen.

Risiko und Chance zugleich ist also die tatsächliche Entwicklung der Wirtschaft und die mit dem Haushalt anstehende politische Entscheidung zur Steuerstrategie.

Risiken darüber hinaus sind die Realisierbarkeit der sehr ambitionierten Maßnahmen aus dem HSK, die beispielsweise mit der Geschwindigkeit und dem tatsächlichen Mehrwert der Digitalisierung, die bis zur sogenannten Digitalisierungsrendite erstmal noch viel Geld und Kraft kosten wird, eng verbunden sind. Darüber hinaus sind neben dem demografischen Wandel auch die ersten Personalverluste durch die aktuellen Rahmenbedingungen zu beklagen und genau dieses Personal wird aktuell noch dringend benötigt, um den Wandel mit zu gestalten und die Grundlagen für spätere Einsparungen zu schaffen.

Gerade in solchen Zeiten dürfen aber nicht nur Risiken im Fokus stehen. Es müssen auch die Chancen erkannt und eine positive Zukunftsperspektive vorausgesetzt werden dürfen.

Der enorme Druck auf Digitalisierung und damit auch Analyse und Optimierung von Aufgaben und Abläufen kann beispielsweise auch als Chance gesehen werden. Wenn die Möglichkeiten der Digitalisierung richtig genutzt, Prozesse vereinfacht und Prioritäten klar gesetzt werden, kann auch eine Verwaltung effizienter arbeiten – vielleicht sogar besser als zuvor.

Darüber hinaus ist Leverkusen ein starker Industriestandort. Hier sind Unternehmen, Innovation und Know-how vorhanden. Wenn es gelingt, die Transformation – insbesondere in den Bereichen Energie, Chemie und Digitalisierung – aktiv zu gestalten, dann kann die Stadt Leverkusen langfristig gestärkt aus diesem Wandel hervorgehen.

Aber dafür braucht es mehr als Zahlen. Es braucht Mut, Klarheit und Ehrlichkeit, auch zunächst scheinbar schwierige Wege zu beschreiten.

Ehrlichkeit bedeutet auch:

**Dieser Haushalt mit dem Haushaltssicherungskonzept ist kein Selbstläufer. Es ist ein Plan – aber keine Garantie!**

Deshalb ist es unsere gemeinsame Verantwortung, diesen Plan kritisch zu begleiten, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf nachzusteuern. Wir dürfen uns nicht in einer scheinbaren Sicherheit wiegen, nur weil der Haushaltsausgleich auf dem Papier erreicht wird. Ein ausgeglichener Haushalt ist kein Selbstzweck. Er ist nur dann ein Erfolg, wenn unsere Stadt gleichzeitig lebenswert, leistungsfähig und zukunftsfähig bleibt.

Daher lade ich alle beteiligten Personen, alle Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder im Rat und in den Ausschüssen und nicht zu Letzt auch die Mitarbeitenden in der Verwaltung ein, aktiv diesen Weg zu beschreiten.

Leverkusen im April 2026  
gez. Stadtdirektor/Stadtkämmerer Adomat

## **Hinweise zu den Ertrags- und Aufwandskontengruppen nach den Zuordnungsvorschriften des Innenministeriums**

### **Kontenklasse 4 - Erträge -**

#### Kontengruppe 40 – Steuern und ähnliche Abgaben

Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer, Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer, Anteil an der Umsatzsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Jagdsteuer, Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

#### Kontengruppe 41 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Allgemeine Zuweisungen und Bedarfszuweisungen von Bund, Land, Gemeinden (GV), Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (z. B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende)

#### Kontengruppe 42 – Transfererträge

Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen, Schuldendiensthilfen

#### Kontengruppe 43 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Verwaltungsgebühren, (z. B. im Einwohnermeldewesen, Vermessungsgebühren, Beglaubigungsgebühren u. v. m.), Benutzungsgebühren (für die Abfallbeseitigung, Friedhofsgebühren u. ä.)

#### Kontengruppe 44 – Privatrechtliche Leistungsentgelte

Mieten und Pachten, Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (z. B. vom Land und vom Bund im Bereich der Sozialleistungen)

#### Kontengruppe 45 – Sonstige ordentliche Erträge

Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Steuererstattungen, Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen

#### Kontengruppe 46 – Finanzerträge

Zinserträge, Finanzerträge aus Beteiligungen, Gewinnabführverträgen, Wertpapieren, Palstek, Bußgelder und sonstige ordnungsrechtliche Erträge, Säumniszuschläge

#### Kontengruppe 47 – Aktivierter Eigenleistungen, Bestandsveränderungen

Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen

#### Kontengruppe 48 – Erträge aus internen Leistungsverrechnungen

Verbuchung des Spielgelds aus den internen Leistungsbeziehungen

#### Kontengruppe 49 – Außerordentliche Erträge

Gem. § 5 Abs. 5 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz wird die prognostizierte Haushaltsbelastung aus der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise als außerordentlicher Ertrag dargestellt.

### **Kontenklasse 5 - Aufwendungen -**

#### Kontengruppe 50 – Personalaufwendungen

Bezüge der Beamten, Vergütung der Beschäftigten, Beiträge zu Versorgungskassen, Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen, Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte

#### Kontengruppe 51 – Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen, Beihilfen und dgl. für Versorgungsempfänger, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger

#### Kontengruppe 52 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Energiekosten, Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, von Maschinen, Fahrzeugen, techn. Anlagen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, Schülerbeförderungskosten, Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz

#### Kontengruppe 53 – Transferaufwendungen

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialtransferaufwendungen (Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, Leistungen der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende usw.), Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit, Landschaftsverbandsumlage

#### Kontengruppe 54 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Personalnebenausgaben, Mieten, Pachten, Leasingraten, Dienst- und Schutzkleidung, Büromaterial, Fachliteratur, Porto, Telefon, Versicherungsbeiträge, Verluste aus Finanzanlagen und Wertminderungen, Steuern, Aufwendungen für Rat, Ausschüsse und Fraktionen, Grundsicherung für Arbeitssuchende

#### Kontengruppe 55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinszahlungen, Bußgelder, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften

#### Kontengruppe 56 globaler Minderaufwand gem. § 75 II GO NRW

### Kontengruppe 57 – Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Abschreibung der bilanzierten Corona- und Ukraine-Belastung gem. § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz

### Kontengruppe 58 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Siehe Kontengruppe 48

### Kontengruppe 59 – Außerordentliche Aufwendungen

Gem. § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz wird die prognostizierte Haushaltsentlastung aus der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise als außerordentlicher Aufwand dargestellt.